

I. W i d m u n g.

An die

ständige Deputation des österreichischen Advokatentages!

Die schmeichelhafte Beurtheilung, welche das mir abverlangte Gutachten über die Reform der Advokatie in Oesterreich seitens dieser hochgeehrten Körperschaft gefunden hat, ermuthigt mich die Veröffentlichung zu wagen.

Die hochgeehrte Deputation hat aber gleichzeitig auch den Wunsch ausgesprochen: „ich möge die Bestrebungen des österreichischen Advokatentages auch in Zukunft nach Kräften unterstützen.“ Nur zaghaft gehe ich an die Erfüllung dieses Wunsches, wenn ich die Grösse des Werkes mit meinen bescheidenen Kräften in Vergleichung bringe, si parva licet componere magnis.

Aber fortes fortuna juvat! — Darum frisch gewagt! Ich nehme mein Standesregister zur Hand und greife auf gut Glück einige Aufsätze heraus.

Es will mir zwar nicht gelingen einen duftigen Strauss daraus zu winden, — daran trägt aber die gegenwärtige

Lage des Advokatenstandes Schuld, der wahrlich nicht auf
Rosen gebettet ist.

Ein Büschel Tannenreis, frisch vom Baume des Lebens
gepflückt, bringe ich als Gabe in der ausgesprochenen
Absicht: Admonere volumus, non mordere; prodesse, non
laedere!

Wal. Meseritsch, am 1. Juli 1879.

Hochachtungsvoll

der Verfasser.

II. Naturgeschichte der Advokaten.

Die Beschreibung der Naturkörper ist Gegenstand der Naturgeschichte, sagt der kleine Meyer. Der Mensch als sinnlich vernünftiges Wesen gehört mit seinem corpus delicti unter die Naturkörper, ist daher auch Gegenstand der Naturgeschichte.

Nach allen Regeln der Wissenschaft und Erfahrung steht aber das corpus humanum mit dem animus im untrennbaren Zusammenhange.

Die Naturgeschichte des Menschen ist also nothgedrungen, sich nicht blos mit dem corpus, sondern auch mit dem animus zu befassen.

Der Animus, oder besser gesagt „Wess Geistes Kind ein Mensch ist?“ äussert sich am besten in der Manier seinem Berufe nachzugehen.

Nicht die Standeswahl ist es, die ich hier meine, weil das Subjekt diesfalls meist blos Objekt ist, zumal die Standeswahl nicht von ihm, sondern von dritten Personen abhängt, nein — sondern die Art und Weise, wie das Individuum seinen Platz in der menschlichen Gesellschaft, welche alle Berufsarten umfasst, ausfüllt. Es gibt daher auch eine Naturgeschichte der menschlichen Berufsarten, und da der Advokatenstand eine davon ist, — eine Naturgeschichte der Advokaten.

Sie umfasst dreierlei:

1. die Begriffsbestimmung des Advokaten,

2. die wesentlichen Erfordernisse des Advokatenberufes, und
3. die Eintheilung der Advokaten.

I. Begriff des Advokaten.

Omnis definitio in jure periculosa, sagt der alte Jurist, und er hat Recht. Die Neueren haben in ihrem Selbstgefühl das Dogma so formulirt: omnis definitio in jure claudicat. Im Grunde genommen läuft eines auf das andere heraus, ob man sagt: jede Definition von Rechtsbegriffen ist gefährlich, oder: jede — hinkt. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass erstere Formel ein offenes Geständniss der Schwachheit, letztere ein Feigenblatt dafür sein soll. Ehrlich währt am längsten! darum halte ich's mit dem aufrichtigen Römer und wiederhole dreist: Jede Definition von Rechtsbegriffen ist gefährlich, weil in keiner Wissenschaft das jurare in verba magistri so häufig vorkommt und nirgends praktisch soviel Unheil anrichtet wie in der edlen Juristerei.

Von dieser unumstösslichen Wahrheit durchdrungen, hat sich der Gesetzgeber der Advokatenordnung wohlgehütet, den Begriff „Advokat“ zu fixiren, es der Konjekturealkritik der Wissenden und Nichtwissenden überlassend, diesen Begriff nach Möglichkeit und Thunlichkeit sich selbst zu konstruiren.

Der Advokat ist nach der landläufigen Definition ein Rechtsgelehrter, welcher vom Staate die Befugniss zur Führung von Rechtsstreitigkeiten vor Gericht erhalten hat.

Den Laien mag diese Begriffsbestimmung befriedigen, dem Fachmanne erscheint sie gleich auf den ersten Blick zu eng, zumal die Gerichtsbarkeit doppelt ist, eine streitige und nicht streitige, und die Zulässigkeit und Nützlichkeit der Intervention des Advokaten in beiden Richtungen unbestritten dasteht. Besser ist daher die Definition: Der Advokat ist ein Rechtsgelehrter, welcher vom Staate die Berechtigung

erhalten hat, die Angelegenheiten der Parteien vor Gericht zu führen.

Solange es in einem Staate kein öffentliches Leben gibt ausserhalb seiner Gerichtssäle, mag jene Definition noch vorhalten. Sobald aber die Staatsbürger zu ihren Privatrechten auch öffentliche Rechte erhalten, kommen sie bald zur Erkenntniss, dass diese ebensogut und vielleicht noch mehr einer sachkundigen Vertretung bedürfen, um wirksam zu sein.

Auf diesem Standpunkte fusst die Advokatenordnung, indem sie im § 8 erklärt: „Das Vertretungsrecht eines Advokaten umfasst die Befugniss zur berufsmässigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten.“

Hienach liesse sich der Begriff „Advokat“ so konstruiren: Advokat ist ein Rechtsgelehrter, welcher vom Staate die Befugniss zur berufsmässigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten erhalten hat.

Scheinbar hat diese Definition vieles für sich — aber auch von ihr gilt das Wort des Dichters „an der Oberfläche ist der Schein — die Wahrheit liegt auf dem Grunde.“ Sie ist zu weit!

Einmal ist das Wort „Rechtsgelehrter“ ein viel zu unbestimmter und unbestimmbarer Begriff; dann aber, was hauptsächlich in die Wagschale fällt, macht die Gelehrsamkeit allein, selbst die exakteste, noch lange keinen Advokaten. Grau ist jede Theorie, auch die des Rechtes, darum taugt der Professor nicht zum Advokaten. Die Rechtspraxis Hand in Hand mit der Rechtstheorie, machen dieses Amphibium, oder wenn man lieber will, diesen Proteus.

Aber auch der theoretisch und praktisch durchgebildete Rechtsgelehrte mit dem Stallum ist noch immer kein Advokat *comme il faut*. Zum Advokaten wird (nach Boucher d'Argis)

vor Allem erfordert: Ehrenhaftigkeit; er muss sich der exaktesten Rechtschaffenheit befleissen, Ehre und Zartgefühl müssen die Richtschnur für jeden seiner Schritte sein, sonst darf er nicht hoffen, dass es ihm je gelingen werde, die Achtung und das Vertrauen der Amtspersonen und des Publikums zu erringen.

Die Advokatenordnung textirt dieses Begriffsmoment im § 10 so: „Der Advokat ist überhaupt verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen, die Ehre und Würde des Standes zu wahren.“

Charakter und juristische Befähigung sind zwar die Hauptrequisite der Advokatenqualität, aber wie der Glaube ohne die Werke todt ist, so braucht die juristische Befähigung ein Medium für ihre Bethätigung. Es ist das lebendige Wort und die Feder.

Gewandtheit der Rede und der Feder sind daher die unerlässlichen Requisite des Berufes.

Hiernach lässt sich der Begriff Advokat richtig so definiren: Ein Ehrenmann durch und durch, in der Jurisprudenz theoretisch und praktisch gründlich bewandert, Meister des Wortes und der Feder, der darum vom Staate die Befugniss zur berufsmässigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten erhalten hat.

Diese Begriffsbestimmung erinnert unwillkürlich an Ciceros Definition des Redners: *Orator est vir bonus, dicendi peritus, qui in causis publicis et privatis plena et perfecta utitur eloquentia.*

2. Die wesentlichen Erfordernisse des Advokatenberufes.

Die Momente, welche den Begriff „Advokat“ ausmachen, sind:

1. Vir bonus, homme de bien, der rechtschaffene Mann des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, — der Ehrenmann, — der Charakter nach heutigem Sprachgebrauch;

2. die juristische Durchbildung in theoretischer und praktischer Beziehung;

3. die Rede- und Federgewandtheit;

4. die staatliche Autorisation;

5. die berufsmässige Parteienvertretung und

6. die Umfassung des ganzen Rechtslebens, mag es sich nun äussern im Gerichtssaale, in der Kanzlei, in der Amtsstube, in der Kammer oder wo immer, eingedenk der Rechtsregel: *Juris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia.*

Da nichts vollkommen ist unter der Sonne, so gibt es selten einen Advokaten, der dem oben aufgestellten Begriffe nach jeder Richtung hin gerecht würde.

Mit Ausnahme der staatlichen Autorisation, welche als äusseres Requisit auch staatlich controlirbar ist, — obgleich sicherlich doppelt so viele Personen advoziren, ohne patentirt zu sein (Winkelschreiber), als es befugte Advokaten gibt, — sind die übrigen 5 Erfordernisse mehr oder weniger *pia desideria*; es ist eben nichts vollkommen unter der Sonne! Wir wollen nun bei jedem einzelnen Requisit untersuchen, welche Modifikationen das tägliche Leben damit vornimmt.

1. Der Advokat sei ein Ehrenmann, ein Charakter! — ist und bleibt der oberste Grundsatz, von dem sich jeder leiten lasse. Wie bestritten ist doch der Umfang dieses Begriffes in praxi! Die Einen stellen ihn in Parallele mit „Engel“, die Anderen mit „braver Mann“, dessen *Maxime* ist: *Thue recht und scheue Niemand.*

Wie überall, so liegt auch hier die Wahrheit in der Mitte — nicht zuviel und nicht zu wenig! *Juste milieu*, nicht *aurea mediocritas*! Ob du auch gram dem Dichter bist, sieh doch, was an dem Menschen ist! Das gilt auch von

erwägen soll, ob der Rechtshandel gerecht und billig und daher zur Vertretung geeignet sei. Durch diese Vorschrift wird also dem Advokaten zur Pflicht gemacht, nur gerechte oder billige Rechtshandel zur Vertretung anzunehmen. Woran soll aber der Advokat erkennen, ob der Rechtshandel gerecht oder billig ist, wenn ihn die eigene Partei vorn und hinten belügt? Und wie kann er kontroliren, ob sie ihm die Wahrheit sagt?

Wer weiss nicht, dass oft die gerechteste Sache im Laufe des Prozesses sich als das schreiendste Unrecht entpuppt und umgekehrt? Wollte man strenge an diesem Grundsatz festhalten, so dürfte folgerichtig in jedem Prozesse bloß die Eine Partei von einem Advokaten vertreten werden, weil eben nur Eine Partei Recht haben kann.

Wer aber wirklich Recht hat, d. h. wessen Anspruch im Gesetze begründet ist, das lässt sich bei Einleitung des Prozesses nie bestimmen; — übrigens ist diese Entscheidung Sache des Richters und nicht des Advokaten, dessen Thätigkeit bloß präparatorisch ist, und darauf hinausläuft, die Sentenz vorzubereiten und zu ermöglichen.

In solche Konflikte geräth, wer moralische Maximen à tout prix ins praktische Leben einführen will.

Damit will allerdings nicht behauptet werden, dass der Advokat ohne weiteres jeden Rechtshandel, jede private oder öffentliche Angelegenheit zur Vertretung übernehmen könne, ohne sich dem Vorwurfe der Rabulisterei (Rechtsverdreherei) auszusetzen. Est modus in rebus — Rechtshaber und Rechtsucher, Rechtsverdreher und Rechtsfreund sind verschiedene Dinge.

2. Der Advokat soll juristisch durchgebildet sein in theoretischer und praktischer Hinsicht.

Was ist dazu Alles erforderlich? Viel — sehr viel, ich möchte beinahe sagen, so viel, dass bei dem heutigen Stande der Rechts- und Staatswissenschaften ein Einzelner

es gar nicht tragen kann! Von dieser Erkenntniss durchdrungen, haben die Advokaten das unermessliche Feld ihrer Berufsthätigkeit in praxi unter sich getheilt. Wie es unter den Aerzten Spezialisten für Brust-, Herz-, Magen-, Haut-, äussere Krankheiten, Badeärzte u. s. w. gibt, gibt es unter den Advokaten Prozessmänner, Vertheidiger, Geschäftsvermittler, öffentliche Agenten, Parlamentsredner etc. Es ist selbstverständlich, dass auch der Spezialist ein juristischer Mikrokosmos sein muss — *ex omnibus aliquid, ex toto nihil* — weil es absolut unmöglich ist, in seiner Species etwas Tüchtiges zu leisten, ohne die einzelnen Beziehungen derselben zum Genus der Juristerei zu kennen. Um den einfachsten Fall zu erwähnen, erinnere ich an die Kompetenzfrage, deren Entscheidung die richtige Beurtheilung des Falles voraussetzt, ob eine Civil- oder Strafsache (Wucher und Betrug), Civil- oder Administrativsache, (Besitzstörung), Straf- oder Administrativsache (Forstfrevel und Diebstahl) u. s. w. vorliegt? Welcher praktische Jurist hat nicht selbst die Erfahrung gemacht, dass jahrelange administrative Verhandlungen mit der Verweisung auf den Rechtsweg, jahrelange Prozessverhandlungen mit der Inkompetenzklärung der Gerichte als solcher, eine langwierige strafgerichtliche Untersuchung mit der Freisprechung der Angeklagten schloss, weil bloss eine civilis obligatio vorlag; ein langjähriger Civilprozess mit der Abtretung der Akten an das Strafgericht geendet hat? So viel unnützer Zeit- und Kostenaufwand hat häufig nur in der mangelhaften Darstellung des objektiven Sachverhaltes seitens der Parteivertreter oder in ihrer unrichtigen Subsumption unter das Gesetz seinen Grund. Da der Satz: *neque leges neque senatus consulta ita scribi possunt, ut omnes quandocunque acciderint casus comprehendantur* ewig wahr bleibt, so kann nicht oft genug wiederholt werden, dass es überhaupt keine reine Spezialisten unter den Advokaten geben

kann, sondern dass jeder neben der Meisterschaft in seinem Fache noch alles das, was der andere Spezialist, wie das tägliche Brod braucht, wissen muss nolens volens! In diesem Sinne bleibt es daher auch richtig, dass man nach 7jähriger Advokatenpraxis ebensowenig ein vollendeter Advokat wird, wie nach 70jähriger Praxis; man lernt eben nie aus, weil das tägliche Leben täglich neue Rechtsfälle gestaltet.

Das darf uns aber nicht entmuthigen, dem Ideale eines Advokaten immer näher und näher kommen zu wollen. Dass wir es nie erreichen werden, ist gewiss; aber „selbst der Gerechteste fällt siebenmal des Tages“ und doch verlangt die Religion stetige Vervollkommnung im Guten!

3. Der Advokat soll rede- und federgewandt sein. Der Glaube ohne die Werke ist todt! Was nützt es mir, wenn ich als Advokat das ganze Jus im kleinen Finger hätte, und nicht im Stande wäre, den einfachsten praktischen Rechtsfall zu construiren d. h. mund- und schriftgerecht zu machen? Richtige Auffassung und richtige Darstellung sind zwei Dinge, die leider so selten beisammen zu finden sind; daher das Sprichwort: der Wille ist gut, das Fleisch ist schwach! Die Kunst des Advokaten besteht nicht zum geringsten Theile darin „zu überzeugen,“ Andere zu seiner Ansicht zu bekehren, zu überreden, Andere eines besseren zu belehren, fremde Ansichten zu widerlegen, zu entkräften, die dafür vorgebrachten Gründe abzuschwächen, durch Gegengründe zu vernichten, — kurz — in der Kunst der Dialektik (Disputirkunst). — Wie jede Kunst, bedarf auch diese eines Mediums der sinnlichen Wahrnehmung. Der Advokat als Künstler betrachtet, operirt mit der Rede und Feder. Beider Handhabung muss, um zu überzeugen, schön sein d. h. dem gebildeten Geschmack Genuss bereiten. Vollendete Form, vollendeter Inhalt — das Schönste bleibt, so lange ich wähle — in dem schönen Leib die schöne Seele.

Ich frage nun: wie viel fehlt uns österreichischen Advokaten noch dazu, damit man von uns sagen könne, was La Bruyère von den französischen Advokaten schon vor 200 Jahren gesagt hat? „Der Beruf des Advokaten ist mühsam und beschwerlich und setzt einen bedeutenden Fond und grosse Hilfsmittel voraus. Er hat nicht so wie der Kanzelredner einen bestimmten Vorrath von Reden in Bereitschaft, die mit Musse zusammengesetzt und aus dem Gedächtnisse hergesagt werden, mit einer Autorität ohne Gleichen, weil Niemand widersprechen darf, die überdies mit unbedeutenden Abänderungen vorgebracht dem Redner mehr als einmal Ehre bringen.“

„Nichts von alle dem! Der Advokat hält schwierige Plaidoyers vor Richtern, welche ihm das Wort entziehen dürfen, und greift Gegner an, die ihn unterbrechen; er muss auf die Replik gefasst sein; er plaidirt an einem und demselben Tage vor verschiedenen Tribunalen verschiedene Rechtssachen. Nicht einmal in seinem eigenen Hause findet er Ruhe und Frieden; es ist kein Asyl vor den Klienten; es steht jedem offen, der kommt, um ihn mit Fragen und Skrupeln zu belästigen; er kann nicht ruhig schlafen; Niemand erheitert ihn; Niemand bereitet ihm eine Erholung; in seiner Behausung findet keine Versammlung von Menschen jeden Standes und Geschlechtes statt, um ihn wegen des Wohllautes und der Gefälligkeit seiner Redeweise zu beglückwünschen; um seine Aufmerksamkeit auf einen Punkt zu lenken, den er zu flüchtig behandelt hat, oder seinen Skrupel zu bannen, diesmal weniger lebendig plaidirt zu haben wie sonst. Von einer langen Rede erholt er sich durch eine noch längere Schrift; er wechselt nur die Arbeit und Mühe — er ist, ich wage es dreist zu behaupten, in seiner Art dasselbe, was die ersten Apostel in der ihrigen waren.“

4. Zur Ausübung der Advokatur ist die staatliche Authorisation erforderlich, d. i. nicht behördliche Ernennung, sondern lediglich die Nachweisung der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse und die Eintragung in die Liste der Advokaten.

5. Die berufsmässige Parteienvertretung d. h. die Advokatur soll berufsmässig ausgeübt werden!

Die edle Kunst, seinen Mitmenschen in allen ihren gerichtlichen und aussergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten rechtlichen Beistand zu leisten ist so umfassend, so erhaben, so heilig, so verantwortlich, dass sie jede wie immer geartete Nebenbeschäftigung ausschliesst.

Das Sprichwort: „Was du auch seist, sei es ganz“ — ist für den Advokaten wie geschaffen; ist er doch in seiner Art, was die ersten Apostel in der ihrigen waren! Darum gilt auch von ihm das Wort der Schrift: „Niemand kann zwei Herren auf einmal dienen: Gott und dem Mammon!“ Nicht um schnöden Lohnes willen soll er seinem Berufe nachgehen; nicht handwerks-, gewerbe-, geschäftsmässig will die Advokatur besorgt werden, sondern des persönlichen Verdienstes wegen, das sie im Gefolge hat. Ich meine nicht Orden, Titel, Auszeichnungen, nein — der Stand macht nur Puppen, Persönlichkeit macht Werth, Werth schafft Achtung, Liebe, Bewunderung!

Das sind die Güter, die der Advokat vor Allem anstreben soll. „Sammelt euch nicht Schätze, welche die Diebe stehlen und die Motten fressen können: trachtet vielmehr nach dem Reich Gottes (Gerechtigkeit), das Uebrige wird euch schon hinzugegeben werden;“ damit ist aber nicht gesagt, dass der Advokat absolut keinen materiellen Vortheil aus seiner Berufserfüllung ziehen solle, — von der Ehre allein kann man ja nicht leben; — die Berufsausbeutung zum eigenen Vortheile (*lucri faciendi gratia*), die

Jagd nach dem Gewinne ist ihm untersagt, weil er nicht wie der Kaufmann gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt. Darum ist auch die Stellung des Advokaten als Armenvertreter, ex officio Vertheidiger, Curator ad actum keine so bemitleidenswerthe und geringschätzige, wie gewisse Leute glauben, deren Sinnen und Trachten nur an Geld und Gut hängt. Hat denn die verfolgte Unschuld, der an den Bettelstab gebrachte Edle, der in seinen theuersten Rechten gekränkte Arme keinen Anspruch auf den Schutz der Gesetze, wozu auch die Beigebung eines Rechtskundigen Vertreters gehört?

Es heisst wahrlich an den heiligsten Rechten der Menschheit sich versündigen, wenn man den Beruf eines Armenvertreters lästert. Was für ein Geschrei würden jene Advokaten erheben, wenn ein reicher Geizhals, um die Vertretungskosten zu ersparen, den Verhandlungsrichter um die gesetzliche Vertretung anginge, und dieser der Bitte willfahren würde? Schädigung des Advokatenstandes, und Gott weiss was für andere geflügelte Worte würden über den pflichttreuen Richter hageln. Wenn aber ein armer Teufel beim Advokaten anpocht und um unentgeltliche Vertretung bittet — dann entsteht grosses Geschrei und der arme Klient wird an den Verhandlungsrichter gewiesen, der ihn nach dem Gesetze vertreten muss. Quid juris? Sapienti sat!

6. Die Umfassung des ganzen Rechtslebens. Ueber diesen Punkt war schon oben ad 2) die Rede, wo die Spezialisten dem Universaladvokaten entgegengesetzt wurden. Durch diese Unterscheidung sind wir aber angelangt bei

3. Eintheilung der Advokaten.

Mit Rücksicht auf die oben aufgestellten Erfordernisse zum Advokatenberufe zerfallen die Advokaten in folgende Klassen:

1. solide und Schwindeladvokaten;
2. Künstler und Handlanger;
3. Redner und Automaten; erstere sind Meister der Rede oder Schwätzer, letztere Meister der Feder oder Stümper.

4. Befugte und unbefugte (Winkeladvokaten). Erstere sind entweder Advokaten in specie oder Notare oder Vertheidiger in Strafsachen oder öffentliche Agenten, letztere rekrutiren sich unter Wirthen, Schiffern, Fuhrleuten, Diurnisten u. s. w.

5. Advokaten ex professo und Honoraradvokaten, *advocati honoris causa*.

6. Universalgenies und Spezialisten. Letztere sind Prozessadvokaten, Vertheidiger in Strafsachen, Advokaten in *politicis*, Gschaffelhuber und Parlamentarier.

7. Nach dem Wohnsitze unterscheidet man Stadt- und Landadvokaten.

8. Mit Rücksicht auf den Rang in der Advokatenhierarchie: Dignitäre (Funktionäre) und einfache Kammermitglieder (*misera contribuens plebs*). Erstere sind Präsidenten, Kammeranwälte, Ausschussmänner, Disziplinarräthe u. s. w.

9. Nach dem Ansehen, das sie geniessen, unterscheidet man gesuchte, geduldete und gemiedene Advokaten. Wenn ein gesuchter Advokat stirbt, so setzt ihm die Pietät der Nachwelt eine Gloriole auf, und er wird ein Heiliger à la Mühlfeld, Berger etc. Die profanen Advokaten bilden den Gegensatz, welcher alle lebenden begreift. Wie viele Märtyrer laufen unter ihnen herum ohne Hoffnung, dass es ihnen je gelingen werde, die Märtyrerkrone mit dem Heiligenschein zu vertauschen!

10. Nach den materiellen Mitteln, worüber die Advokaten ad personam verfügen, unterscheidet man Kavalieri und Proletarier. Von letzteren gilt häufig des Dichters Wort:

„Haben sie kein Geld mehr zu Hunden und zu Pferden, so wollen sie gleich Poeten werden.“

11. Nach den intellektuellen Mitteln: Genies und gewöhnliche Menschen.

12. Nach der Qualität des Arbeiters: fleissige und faule.

13. Nach der Qualität der Advokatenarbeit: genaue und schleuderhafte.

14. Nach dem Preise der Arbeit: theuere und wohlfeile.

15. Nach der Dienstzeit: Rekruten, Soldaten, Veteranen.

16. Nach der zurückgelegten Carrière: von Pique auf gediente und Avocats pour le mérite (Beamte der Finanzprokuratur und Richter, die zur Advokatur übertreten).

17. Nach dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes: Engrossisten und Detaillisten.

18. Nach der körperlichen Beschaffenheit: aktive und inaktive; letztere sind entweder freiwillig inaktiv oder unfreiwillig. Jene sind resignirt oder emeritirt, diese quiescirt oder gestrichen (id est von der Advokatenliste).

19. Nach der Art ihrer Funktionen gibt es: konsultirende, plaidirende und schreibende Advokaten.

20. Nach der Amtssprache: einsprachige und Polyglotten. (Nicht Sprachmeister!)

21. Nach der Zahl der Prinzipale der Kanzlei: Einzel- und Gesellschaftsadvokaten.

22. Je nachdem sie eine Belohnung erhalten oder nicht: Reichenvertreter und Armenvertreter.

23. Nach der Konfession: christliche und jüdische Advokaten.

24. Nach der Gattung der Vollmacht: General- und Spezialanwälte.

25. Nach der Art der Vollmacht: Bevollmächtigte und Substituten.

26. Nach der Person des Vollmachtgebers: Fiskal- und Privatadvokaten.

27. Nach der Person seines Gegners: unabhängige und Sklaven.

28. Nach dem örtlichen Sprachgebrauche: Hof- und Gerichtsadvokaten, beeidete Landesadvokaten, m. schl. Advokaten, Gerichts- und Wechseladvokaten u. s. w.

29. Nach der Auffassung (Apperceptionsfähigkeit): erfinderische und schwerfällige (L'Autrichien est peu inventif, sagt der Franzose, zu deutsch: der Oesterreicher ist das Letztere).

30. Nach der Manier der Vertretung: kalthblütige und warmblütige Advokaten; solche, welche die Sache der Parteien zur eigenen machen. Von ihnen gilt: Leidenschaft macht blind, denn sie schütten das Kind sammt dem Bade aus.

Hier endet die Naturgeschichte der Advokaten!

Die Geschichte der Advokatur in Oesterreich ist noch zu schreiben; ebenso eine Biologie der Advokaten d. i. die Wissenschaft, wie aus dem Ei die Raupe (Student), aus der Raupe die Puppe (Konzipient), aus der Puppe der Schmetterling, Advokat genannt, entsteht. Mögen sich bald Bearbeiter für beide Disziplinen finden!

III. Reden in den Wind.

De officio advocati.

*Qui sancta sumis arma civilis togae,
Cui se reorum capita, fortune, decus
Tulenda credunt, nomini praesta fidem
Juris sacerdos; ipse dic causam tibi,
Litemque durus arbiter praedica;
Voto clientum jura metiri time,
Nec quod colorem patitur, id justum puta.
Peccet necesse est saepe, qui nunquam negat.*

M. Grotius 1 epigrammata.

PROLOG.

Mit wahrer Befriedigung und ungetheiltem Beifalle hat das juristische und nicht juristische Publikum die Botschaft begrüsst, dass Sie, meine Herren Advokaten, spät, aber doch zur Einsicht gelangt sind, es gehe so mit Ihnen nicht mehr weiter! Es muss anders werden! rufen Sie im Chor; das Echo erwiedert: „anders werden“ und Gesetzgebung und Wissenschaft sprechen ihr Amen! Im Prinzip wäre also Alles darüber einig, dass der Advokatur eine gründliche Reform Noth thue; um so widersprechender sind aber die Ansichten, um so getheilte die Meinungen über die Mittel und Wege, dieses Ziel zu erreichen. Wenn Sie mich nach der Ursache dieser Erscheinung fragen wollten, würde ich Ihnen antworten: Weil Sie, geehrte Patienten, bisher bloß Hausmittelchen gebraucht, aber noch kein rationelles Heilverfahren in Anwendung gebracht haben.

Wenn Jemand krank wird und klug ist, so kurirt er sich nicht selbst, ruft auch keine Vettern und Basen her-

bei, damit sie ihm helfen; sondern schickt nach einem praktischen Arzte, damit dieser aus den Symptomen der Krankheit auf den Sitz und die Natur derselben einen Schluss ziehe; der Gerufene begnügt sich nicht damit, dem Patienten an den Puls zu fühlen, dessen Zunge in Augenschein zu nehmen, ihn zu perkutiren und *inquiriren* — nein, er befragt auch die Umgebung über diesen und jenen Umstand, welcher in einem Kausalnexus mit dem Resultate der lebendigen Obduktion steht. Sie loben die Klugheit dieses Patienten und die Weisheit seines Arztes. Warum befolgen Sie nicht deren Beispiel? Weil Sie wähnen, sich selbst kuriren zu können. — Eitler Wahn! Lässt sich denn Ihr Standesinteresse so mir nichts dir nichts von dem Interesse des Publikums, der Justiz, der Wissenschaft, des Staates loslösen? Ich glaube nicht!

Aus dem Boden, in dem er wurzelt, saugt der Baum seine Lebenskraft; die Luft, die ihn umgibt, athmet er; die Regentropfen, die auf seine Blätter und Blüthen fallen, befruchten ihn. Gerade so ist es um die einzelnen Stände im Staate. In ihm wurzeln sie alle, ihre Wurzeln sind ineinander verschlungen und verflochten, die Luft, die sie athmen, ist das wechselseitige Bedürfniss, und die Regentropfen, die sie befeuchten, das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Rücken Sie einen Stand von seiner Stelle, sofort werden die mit den Wurzeln verflochtenen anderen Stände den Ruck verspüren. Bevorthellen Sie den einen, so werden die anderen verkürzt. Soll daher dem einen geholfen werden, so darf dies nicht zum Nachtheile der anderen geschehen; *audiatur et altera pars!*

Der Advokatenstand will sich selbst helfen, indem er mehren anderen Ständen (Richter, Notar etc.) etwas abzwacken und sich zulegen will, unbekümmert darum, ob jene zu einer Konzession ohne Gegenkonzession bereit sind,

unbekümmert, ob die Konkordanz dadurch bewahrt wird, oder nicht!

Wehe über die heillosen Doktrinäre! Ihr Selbstvertrauen ist bodenlos, ihre Selbstüberschätzung kennt kein Mass und Ziel, ihre Selbstüberhebung grenzt an Tollkühnheit, ihr Eigendünkel ist sich selbst schon zu viel, und ihre Verblendung hat zur Thorheit nicht mehr weit. —

„Aber die Anderen verstehen doch so nichts davon, was den Advokaten Noth thut!“ hör' ich Sie einander in's Ohr raunen. Glauben Sie etwas anderes! Vier Augen sehen immer mehr als zwei — noch dazu verschleierte. Und ist denn das Publikum wirklich blind für Ihr Treiben? Ist denn der Richterstand wirklich nicht kompetent, ein Urtheil über Ihre Thätigkeit abzugeben? Stehen denn Ihre Studienkollegen, die Notare, thatsächlich so tief unter Ihrem Horizonte, dass sie nicht unterscheiden könnten, ob die von Ihrer Sonne ausgehenden Strahlen gerade oder gebrochen sind? Ist denn Ihr Auftreten stets und aller Orten so korrekt, dass die Regierung nicht den geringsten Anlass zu einem Einschreiten hätte? Können Sie mit gutem Gewissen sagen, dass Sie Ihren Stand auf gleicher Stufe der Vollkommenheit und in gleichem Ansehen auf Ihre Nachfolger übertragen, wie Sie ihn von Ihren Vorgängern überkommen haben? Hand auf's Herz! Nein, dreimal Nein! Die grosse Zeit fand ein klein Geschlecht, der Frosch bläht sich zum Elefanten auf, der Däumling zieht Siebenmeilenstiefel an, der Jünger will über den Meister sein! Die Folge dieser grandiosen Selbsttäuschung ist völlige Taubheit für wohlgemeinte Rathschläge, äusserste Intoleranz gegen Andersdenkende. Was die Spatzen auf allen Dächern singen, unter welchen Advokatenkanzleien untergebracht sind, — Jeder hört's, nur die Advokaten hören's nicht. Lernen Sie, meine Herren Advokaten, anderer Leute Meinung von Ihnen ruhig anhören, lernen Sie darin

das Wahre vom Falschen absondern, lernen Sie die gefundene Wahrheit sich zu Nutzen machen — kurz: lernen Sie von Anderen! „Wer sind denn diese Anderen, an deren Meinung von uns so viel gelegen sein soll?“ höre ich Sie fragen. Ich kann Ihnen mit der Antwort aufwarten! Bisher haben nur Sie allein ein Urtheil über die zeitgenössischen Advokaten abgegeben. Als Richter in eigener Sache musste dieses Urtheil parteiisch ausfallen. Hören wir daher unbefangene Zeugen, vor allem die Klienten und Richter, dann die Notare, die politischen Beamten, die Gesetzgebung und die Wissenschaft. Sie alle stehen in einem so innigen Verkehr mit den Advokaten, dass sie an sich selbst spüren, wo jene der Schuh drückt; sie alle leben in so reger Wechselwirkung mit den Advokaten, dass sie die eigene Lage verbessern, wenn sie jenen Anhaltspunkte zur Verbesserung der ihrigen geben. Hören Sie nun, was diese massgebenden Faktoren von Ihnen denken und reden!

I. Die Parteien.

*„Von der Parteien Gunst und Hass verwirrt,
Schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.“*

Advokaten und Soldaten sind des Teufels Spielkameraden, ist ein altes Sprichwort, aber heute, wo der Soldatenstand durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht als besondere Kriegerkaste zu existiren aufgehört hat — nicht mehr wahr! Nur die Advokaten sind im Munde des Volkes noch immer „des Teufels Spielkameraden“.

Das Vorurtheil hat sich erhalten, und leider Gottes haben einige eklatante Fälle von Vertrauensmissbrauch, wofür das Publikum sofort den ganzen Stand verantwortlich machte, dazu beigetragen, dem Sprichworte die halbe Giltigkeit zu konserviren, und was noch trauriger ist, dem Advokaten, dem Rechtsfreunde Misstrauen entgegen-

zubringen! Nun ist aber „Vertrauen“ die Lebensluft für das Blümlein „Advokatur“, ohne welche sie verkümmert und verdorrt; es muss daher Seitens der Advokaten alles angewendet werden, damit jenes Vorurtheil gegen den Stand gebannt, jenes Misstrauen gegen den einzelnen Standesgenossen beseitigt werde. Nicht die Gesetzgebung kann hier helfen, da es sich um persönliche Eigenschaften handelt; die Advokaten selbst müssen an sich Hand anlegen, sie müssen neue Menschen anziehen und mit ihren Traditionen gründlich brechen. Der Advokat ist kein Gewerbsmann, kein Industrieller, kein Geschäftsfreund, der lediglich sein Interesse verfolgen kann, ohne Jemandem anderen als seinem Gewissen verantwortlich zu sein. Die Advokatur hat einen bestimmt ausgeprägten amtlichen Charakter, der sich darin äussert, dass der Advokat durch das Gesetz verpflichtet ist, „die übernommene Vertretung dem Gesetze gemäss zu führen, und die Rechte seiner Parteien gegen Jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.“ Er hat sohin gesetzliche Pflichten gegen seine Partei, welche seinem geschäftlichen Interesse nothwendig vorangehen müssen. Hieraus folgt, dass er sich der exaktesten Rechtlichkeit befeissen müsse, dass Ehre und Zartgefühl die Leitsterne für sein ganzes Thun und Lassen sein müssen, sonst darf er niemals hoffen, die Achtung und das Vertrauen der Magistrate und des Publikums zu erwerben.

Solcher Advokaten, Männer von solchen Grundsätzen, gibt es aber gegenwärtig bei uns weniger, als Advokaten schlechtweg. Der Stand als solcher (der Titel) macht nur Puppen, Persönlichkeit macht Werth und Verdienst — und beides vertrauenswürdig — Vertrauenswürdigkeit ist daher das Produkt mehrerer Faktoren, deren kleinstes gemeinschaftliches Vielfache „Charakter“ heisst.

Charakter, Integrität des Charakters ist in der Schwindelzeit, in der wir leben, überhaupt selten, daher in jedem Stande gesucht.

Das Publikum hat Argusaugen, ist daher ein strenger Beobachter. Seiner Aufmerksamkeit konnte so Manches nicht entgehen, was die Advokaten zu verbergen nicht einmal sich die Mühe gaben. Das hat das blinde Vertrauen der Parteien zum Advokaten zerstört.

Es betrifft:

- a) den Charakter des Advokaten,
- b) dessen Arbeit,
- c) den Preis derselben.

Was den Charakter anbelangt, so wird vor Allem darüber geklagt, dass sich die Advokaten von dem allgemeinen Schwindel nicht ferngehalten haben.

Sie lebten auf grossem Fusse und trieben einen solchen Aufwand, dass sie ihn aus der Advokatur allein unmöglich bestreiten konnten; sie hielten so grosse Kanzleien, dass die Klientel unmöglich alle Konzipienten, Kanzelisten, Diurnisten beschäftigen konnte. Diese auf die Täuschung des Publikums berechneten Mittel mussten irrige Vorstellungen über den Umfang des Geschäftes und das Renommée des einzelnen Advokaten erwecken. Andererseits zwangen sie diese, auf künstliche Mittel und ausserordentliche Wege bedacht zu sein — Geld zu machen.

In dem Masse nun, als das persönliche Interesse die Oberhand gewann, musste das ethische des Standes in den Hintergrund treten. Möglichst leicht, schnell und viel erwerben, wurde das Losungswort, uneingedenk des bewährten Spruches: *nil sine magno dedit labore vita mortalibus!* Die grossen Herren unter den Advokaten wurden vom Gründungsfieber befallen, und eine Aktiengesellschaft, wo nicht wenigstens Ein Advokat im Verwaltungsrathe gesessen wäre, gab es gar nicht! Da liess sich Geld im Schlafe verdienen, an lauter Emissionen, Transaktionen, Kotirungen, Fusionen, Liquidationen und — Konkursen! Die kleinen Leute unter den Advokaten, worunter die II. Emission zu

verstehen ist, resp. solche, die ihre Existenz der Freigebung der Advokatur dankten, übernahmen die eigentliche Parteienvertretung; aber wie?

Der Sieg des Miltiades liess den Themistokles nicht schlafen, der Neid über das Glück der Spectabiles im Massenerwerbe verleitete die Venerabiles zu künstlicher Erhöhung des Advokatenverdienstes.

Die Advokatenpraxis wurde Schwindel! Jede, selbst die tollste Idee, wurde in einen rechtlichen Anspruch permutirt und dessen Durchsetzung bereitwilligst übernommen; die Chikane und die gemeinste Rache feierten wahre Orgien.

War die eigene Partei eine gute Melkkuh, so wurden ihre Angelegenheiten hübsch auf die lange Bank geschoben und die Citrone so lange gepresst, bis kein Saft mehr darin war.

War sie hilfsbedürftig, so wurde sie entweder sofort abgewiesen, oder aber nur der einflussreichen Gegenpartei wegen akzeptirt, um so diese als Klientin zu gewinnen. Darum: Lässigkeit in Verfolgung des Interesses der eigenen Partei und unerlaubte Schonung des mächtigen Gegners. Bei dem eigenen grossen Geldverbrauche mussten die Parteien nolens volens die Bankiers der Advokaten machen; die eingegangenen Beträge wurden von vielen Advokaten unter allerlei Vorwänden so lange als möglich in usum delfini verwendet, und ungeschmälert — der Partei selten ausgefolgt. Die Zuzählungsprovision ist ja ein juristischer Begriff!

Während der Advokat so den Schlüssel zu seiner Kassa nicht aus der Hand gab, überliess er die Vertretung der Interessen seiner Parteien gemüthlich seinen Gehilfen und Tagelöhnern. Nicht einmal die Sorgen der Aufsicht drückten schwer auf ihn!

So wurden die Konzipienten auf einmal eine theuere Waare, da die Nachfrage nach ihnen enorm stieg. Sie bildeten die Vermittler zwischen den Parteien und dem „wertheimisch“ abgesperrten Chef einerseits, und zwischen ihm und den Gerichten andererseits. Und dies geschah leider nicht zum Vortheile der Parteien, welche ihre Angelegenheiten einem routinirten Advokaten und keinem einfältigen Handlanger desselben anvertraut hatten, der in dem Verkehre mit den Gerichten sie eine so klägliche Rolle spielen liess, dass sie es nicht selten nachträglich tief beklagten, sich nicht haben lieber kontumaziren zu lassen; sie wären so billiger und honneter herausgekommen.

Der fortwährende Zudrang zur Advokatur, mit welchem die Nachfrage des Publikums im verkehrten Verhältnisse stand, veranlasste die neugebackenen Advokaten zu einer extensiven Bewirthschaftung ihrer Domäne.

Jetzt hiess es neue Erwerbsquellen aufsuchen: so entstand eine neue Gattung Advokaten, die unter der Kollektivbezeichnung „Gschaftelhuber“ bekannt sind. Der Titel Advokat ist nur das Aushängeschild, die gewerbliche Thätigkeit haben sie mit Sensalen, Maklern, Agenten, Vermittlern, Zubringern, Unterhändlern, Hausirern, Facirenden etc. gemein. Unter diesen Advokat-Hermaphroditen verdienen die sogenannten „politischen Agitatoren“ eine besondere Beachtung. Sie haben der Justiz, die ihre Tagelöhnerdienste dankbar refusirt hat, schmollend den Rücken gewandt und sich der Politik — hohen und niederen, wie sich's gerade trifft — in die Arme geworfen. Wo immer ein solcher Advokat haust, dort strebt er in die Gemeinde-Vertretung gewählt zu werden, um so Einfluss und Macht über seine Mitbürger zu erlangen. Von hier ist bei der bestehenden nationalen Ausbeutungstheorie nur ein Schritt in den Landtag. Darum so viele politische Professionisten

und so wenige Politiker von Profession unter den Advokaten der Tribüne!

Ferne sei es von mir, die strahlenden Koryphäen in den Parlamenten verunglimpfen zu wollen, welche die Advokatur auf den Nagel gehängt haben, um ihr ganzes Leben und Wirken der parlamentarischen Thätigkeit zu widmen. Nur die hässlichen Kröten und scheusslichen Unken wollte ich an's Tageslicht ziehen, die im Dunklen ihr schmutziges Handwerk treiben.

b) Die Quantität und Qualität der Arbeitsleistung des Advokaten.

Wie wäre es, wenn die Advokaten ihre heutige Devise, „wenig arbeiten und viel verdienen“, umkehren wollten, „viel arbeiten, und weniger verdienen!“ Das ist mehr arbeiten als bisher, und weniger für dieses Plus fordern, als für das bisherige Minus an Arbeit? Aber nicht bloss „mehr“, sondern „besser“ muss die Advokatenarbeit in Zukunft werden, sonst wird sich das Publikum immer lieber den nicht graduirten Volksadvokaten (Winkelschreibern) als den diplomirten Standesherrn zuwenden. Warum? weil es den Laden (Kanzlei), die Regie, die Steuer etc. nicht mitbezahlen muss, zumal die Winkelschreiber keine derartige Auslagen haben. Was ist der Grund des Rückganges der Qualität der Advokatenarbeit? Antwort: Die Provenienz! Sie ist nicht eigenes Geistesprodukt des Patrons, sondern Lohnarbeit seiner Freigelassenen und Sklaven. Die erste Sorge jedes neugebackenen Advokaten, ehe noch die Kanzlei vollständig möblirt ist, besteht darin, einen Konzipienten zu engagiren und ihm den lästigen Verkehr mit Parteien, Aemtern, Gerichten und Behörden zu überlassen, sich selbst aber das Finanzministerium zuzuweisen, d. h. das Geld zählen, was einkommen soll, mit anderen Worten den grossen Herrn zu spielen! Hat er's doch bei seinem Chef nicht anders gelernt, und wie die Alten sangen,

so zwitschern die Jungen! Die Parteien haben es bald weg, mit welcher lucerna juris sie es zu thun haben; durch Schaden wird man klug — mehrere Fälle juristischer Kurpfuscherei und die Kanzlei ist in Verruf! Kein Hahn kräht mehr darnach!

Die hermetische Absperrung des Advokaten hat aber auch dem Gerichte gegenüber sehr grosse Uebelstände zur Folge. Dieses kennt keinen anderen Massstab für die Beurtheilung des Advokaten, als die Werke, die aus seiner Kanzlei kommen — ob sie von ihm verfertigt sind oder nicht. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen! sagt die Schrift. Man bezeichnet dieses Renommée treffend mit dem Ausdrucke: bei Gericht „gut oder schlecht angeschrieben sein“ — von „gerne gesehen“ kann leider keine Rede sein, da die Mehrzahl der Advokaten das ganze Jahr über bei Gericht sich gar nicht blicken lässt, vielleicht aus Furcht, die Einführung des mündlichen Verfahrens zu beschleunigen.

Unter solchen Umständen kann natürlich von einem erspriesslichen Zusammenwirken von Gericht und Advokaten bei der Verwaltung der Gerechtigkeit keine Rede sein. Und wer büsst für diese Indolenz? Die armen Parteien, welche glaubten, sich einem „Advokaten“ anvertraut zu haben.

c) Der Preis der Advokatenarbeit.

Das Publikum will gut und billig bedient sein! Beim Advokaten hat es die Erfahrung vom Gegentheile gemacht: theuer und schlecht! Die Partei richtet nichts aus und muss zahlen, dass sie schwarz wird.

Das ist ein schlechter Trost und eine traurige Aufmunterung. Vertrauen zum Advokaten zu fassen. Man betrachte doch gefälligst so eine Palmar- und Expensnote, Konferenzen über Konferenzen, Gänge über Gänge, Fristen über Fristen; schliesslich kommt heraus, dass die Partei nicht nur nichts von dem, was der Gegner gezahlt hat,

bekommt, sondern dem eigenen Advokaten noch darauf zahlen muss. Das ist ihr denn doch zu stark — sie verlangt 50% Nachlass — der wird nicht bewilligt und das Gericht mit der Bemessung der Kosten behelligt. Das gütliche Auskunftsmittel, den Ausschuss der Advokatenkammer als Schiedsrichter aufzurufen, ist beim Publikum nicht beliebt, da es glaubt: „Eine Dohle hackt der anderen nicht die Augen aus!“

Das Gericht, das Dringenderes zu thun hat, geht nur unwillig an diese lästige Arbeit. *Ut aliquid fecisse videatur*, wird das vom Advokaten begehrte Honorar tüchtig zugesetzt. Aber die Partei hat keinen Vortheil davon, denn wenn sie die adjustirten Ansätze mit der ihr ursprünglich vom Advokaten vorgelegten Rechnung vergleicht, so merkt sie bald, dass sie nicht nur nicht erheblich differiren, sondern zuweilen die ursprüngliche Anforderung noch übersteigen. Der kluge Advokat hat nämlich eine doppelte Feder geführt, eine für die Partei und eine fürs Gericht; die Ansätze sind im letzteren Falle aus Besorgniss vor der Mässigung verdoppelt worden — und die Kostensumme bleibt daher beim Alten! Wird die Partei durch diese Erfahrung noch nicht gewitzigt und lässt sie es wirklich auf den Prozess ankommen, dann zieht sie sich die Missbilligung des Gerichtes zu, das mit derselben Sache nunmehr zum drittenmale belästigt wird. Die Partei wird verurtheilt, Kapital nebst Zinsen und geschmalzenen Gerichtskosten zu bezahlen. Jetzt ist sie dort, wo sie nicht sein will.

Ja, ja, Advokaten sind des Teufels Spielkameraden.

Das erinnert mich an ein lustiges Gedicht des Wandsbecker Boten, das ich Ihnen nicht vorenthalten will:

Der Bauer nach geendigtem Prozess.

Gottlob, dass ich ein Bauer bin
Und nicht ein Advokat,

Der alle Tage seinen Sinn
Auf Zank und Streiten hat.
Und wenn er noch so ehrlich ist,
Wie sie nicht alle sind,
Fahr' ich doch lieber meinen Mist
Im Regen und im Wind.
Denn davon wächst die Saat herfür,
Ohn' Hilfe des Gerichts,
Aus Nichts wird Etwas denn bei mir,
Bei ihm aus Etwas — Nichts.
Gottlob, dass ich ein Bauer bin
Und nicht ein Advokat,
Und fahr' ich wieder zu ihm hin,
So breche mir das Rad.

2. Die Richter.

*Magistratur und Advokatur sind kein Stand mehr,
sie sind ein Handwerk, man übt sie ohne Liebe, wie man
sie ohne Beruf wählt. (Cormenin.)*

Der Advokat soll der Vermittler zwischen dem Publikum und dem Gerichte sein. Die Partei bringt ihm ihr Anliegen vor, er hat die Aufgabe, den Fall juristisch zu construiren, das Begehren zu formuliren und die Sache dem Gerichte so mundgerecht zu machen, dass sie spruchreif werde. Daher die Synonyma: Rechtsbeistand, Rechtsfreund, Rechtsanwalt, Sachwalter, Vertreter udgl.

Da der Advokat solchergestalt das Verkehrsmittel zwischen Gericht und Publikum bildet, so muss er ad personam mit dem Einen und Anderen in Verkehr treten, soll er anders seinen Beruf erfüllen.

Die ihm von der Partei ertheilte Information muss er in optima forma dem Richter ertheilen. Hiezu ist persönliche Intervention nöthig, mit anderen Worten der Advokat muss in Person mit der Partei verkehren und in Person mit dem Gerichte in Kontakt treten — sonst ist kein gedeihliches Zusammenwirken der beiden Faktoren der Rechtspflege

möglich. Den sprechendsten Beweis hiefür liefert das öffentlich mündliche Verfahren in Strafsachen, wo der Advokat als Vertheidiger, Ankläger oder Vertreter des Privatbetheiligten mit seinem Klienten vor den Schranken des Gerichtes erscheint.

In Civilsachen, wo das geheime, schriftliche Verfahren vorgeschrieben ist, hat sich im Laufe der Zeit, durch die Praxis eine solche Kluft zwischen dem Richter- und Advokatenstande gebildet, dass sie ohne Umgestaltung des Prozesses unüberbrückbar erscheint.

Den Advokaten wurde durch das Gesetz die Mundsperrung angelegt und damit der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit aus dem Gerichtssaale hinaus — in ihre Kanzlei hinein verlegt.

Das Summarverfahren hat diese strenge Klausur mildern sollen, aber es fand nur taubstumme Parteienvertreter vor, an denen Hopfen und Malz verloren war. Der § 33, wonach „von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefasste Entwürfe zu Protokollen über Prozessverhandlungen von dem Gerichte nie angenommen oder benützt werden dürfen“ blieb sohin ein todter Buchstabe, ja es trat in praxi sogar eine Reformatio in pejus ein, indem die abgefassten „Entwürfe“ regelmässig als „Originalien“ eingelegt wurden. Die Ironie ward dabei so weit getrieben, dass die Resultatlosigkeit des gesetzlich vorgeschriebenen Vergleichsversuches einfach präsumirt wurde, sobald ein Rechtsfreund intervenirte. Es ist natürlich, dass die Advokaten, die bei Gericht nichts weiter zu thun gehabt hätten, als die Stempel aufs Protokoll zu kleben, zuzuhören, wie der Richter den „Kopf“ diktirt und dann unter die Satzschrift (euphemistisch „Rede“ genannt) ihren Namen zu setzen, es vorzogen, die Schrift zu Hause zu fertigen und dem Gerichte mit den nothwendigen Stempeln einfach zuzuschicken. So kommt es, dass bei den Gerichtshöfen der Advokat das ganze Jahr in Civilsachen „unpersönlich“ intervenirt. Aber auch bei den

Bezirksgerichten greift die Epidemie des Coulissenfiebers immer mehr und mehr um sich. Nur der Umstand, dass nicht jeder Landadvokat in der glücklichen Lage ist, einen Konzipienten oder tüchtigen Sollizitator zu halten, bewahrt einzelne Bezirksgerichte vor der Gefahr, den Advokaten niemals zu Gesicht zu bekommen. So liegen die Verhältnisse heute! Der Richter kennt den Advokaten nicht, und dieser den Richter nicht. Die Einführung des mündlichen Verfahrens in Bagatellsachen ändert blutwenig — da hier die Vertretung durch einen Advokaten für die Parteien viel zu kostspielig und für die Gerichte viel zu lästig ist, ergo regelmässig nicht stattfindet.

Der Richter kennt daher den Advokaten heute blos dem Namen nach, es fehlt ihm somit jeder Massstab für eine Beurtheilung von dessen persönlicher Würdigkeit und Fähigkeit.

Er muss sich diesen erst durch eine logische Schlussfolgerung zu verschaffen suchen, deren Prämissen aber nicht immer richtig sind. Das Nächstliegende sind die schriftlichen Eingaben des Advokaten; der Schluss: weil diese Eingabe vom Advokaten A signirt, rührt sie auch von ihm selbst her, ist aber so gewagt, dass wohl schwerlich ein Rechtspraktikant nach 6wöchentlicher Praxis einen solchen lapsus calami sich zu Schulden kommen lassen wird.

Da das Civilverfahren geheim ist, so dringt nichts über die Advokatenpraxis in die Zeitungen. Die einzige Quelle der Belehrung für den Richter ist die mündliche Ueberlieferung; die Melodie, welche das Publikum über die Advokaten pfeift, brummt der Richter nach, ohne zu bedenken, dass eine Partei Dur, die andere Moll, die eine Allegro, die andere con muoto pfeift, jenachdem sie ihren Anspruch mit Hilfe des Advokaten durchgesetzt hat oder nicht. Solchergestalt hat sich die Voreingenommenheit, die beim Publikum gegen den Advokatenstand herrscht, den Richtern mitgetheilt.

Fragt man einen Richter nach den Gründen, so wird er mit dem Kopfe schütteln und antworten: Es ist ein wahrer Jammer mit den heutigen Advokaten, sie wollen über Nacht reich werden, sie schinden ihre Parteien, sie sind Rabulisten, die fürs Geld offenkundiges Unrecht vertreten, sie alliiren sich mit verrufenen Winkelschreibern, um durch diese zu einer Klientel zu kommen, sie unterstützen mit ihrer Wissenschaft notorische Wucherer und Blutsauger, sie verletzen bei jeder Gelegenheit die dem Gerichte schuldige Achtung, sie behelligen es mit unzulässigen oder fehlerhaften Eingaben, sie chikaniren es mit muthwilligen Rechtsmitteln, sie wissen gar nicht, was sie für ihre elende Arbeit fordern sollen, kurz und gut sie beuten das Volk aus, sind eine wahre Landplage für die Gerichte und bringen noch die ganze Justiz in Misskredit.

Ueberblickt man dieses lange Sündenregister, so springt sofort in die Augen, dass sämtliche Anklagepunkte in drei Gruppen, gebracht werden können wovon die 1. den Charakter des Advokaten, die 2. seine Arbeit und die 3. den hiefür geforderten Preis betrifft.

Lassen Sie uns diese 3 Gesichtspunkte näher prüfen!

Um den Charakter eines Menschen richtig beurtheilen zu können, muss man vor allem den Menschen genau kennen, in längerem persönlichen Verkehre mit ihm gestanden sein.

Ist dies nun beim Richter mit dem Advokaten der Fall? In den Städten gar nicht, und auf dem Lande nur höchst selten.

Damit liesse sich die Frage ganz einfach aus der Welt schaffen. Allein die Medaille hat auch ihre Kehrseite, worauf die Worte: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“ zu lesen sind. Die Früchte des Advokaten sind seine Eingaben, aus denen zu entnehmen ist, wen er vertritt, was er vertritt und wie er vertritt!

Wer zahlt, wird vertreten, wer nicht zahlt, wird nicht vertreten, die Armenvertretung ausgenommen, die aber meist so ärmlich ist, dass der Vertretene gar nicht weiss, dass er einen Vertreter hat.

Der Pater Abraham a Sancta Clara hatte Recht, wenn er schrieb: „Es gibt einen Wurm, der auf den Schreibtischen und Akten der Advokaten herumkriecht, es ist der Interessewurm.“

Nur Egoismus, der persönliche Vortheil treibt das Advokatenhandwerk — der Adel der Gesinnung, das edle Zartgefühl, welches der bedrängten Unschuld gegen den mächtigen Unterdrücker Beistand leistet, das Standesbewusstsein ist dem heutigen Advokaten ganz abhanden gekommen. Er will nur verdienen und wo es nichts zu verdienen gibt, da schaut er, dass er weiter kommt! Welcher Zartsinn, welches Erfassen seines erhabenen Berufes, welche Grösse des Charakters!

Wenn die Antwort auf die Frage: wen vertritt der Advokat? lautet: jeden, der zahlt, so lautet sie auf die Frage, was vertritt der Advokat? alles — Recht und Unrecht, die grösste juristische Utopie ebensogut wie den aufgelegtsten Rechtsanspruch. — Von der gesetzlichen Verpflichtung zuvörderst zu prüfen, „ob der Rechtshandel gerecht und billig und daher zur Vertretung geeignet sei“ (§ 412 allg. G. O.) weiss der zehnte Advokat nichts. Wer schmiert, der fährt! O tempora, o mores! Wie viele hundert Prozesse werden muthwillig anhängig gemacht, ganz muthwillig, weil kein vernünftiger Mensch an ihrer Erfolglosigkeit zweifeln kann. Wozu sind dann aber die Advokaten da, wenn sie die Partei nicht darüber aufklären, dass sie nichts ausrichten könne? Das heisst doch nichts Anderes als von fremdem Fette zehren — modernes Raubritterthum!

Und was denn erst die Arbeit — die Qualität der Advokatenleistung! In formali wird ein Bock über den

anderen geschossen. Es gibt ja keinen Advokaten mehr, der eine bombenfeste Klage im ordentlichen Verfahren zusammenbrächte, lauter Stückwerk, lauter Flickwerk! Wie die Einrede erscheint, kommen die Lücken an den Tag; jetzt geht der Neuerungsstritt los und die 100 prozessualischen Weitläufigkeiten, welche die 100jährige Geltung der allgemeinen Gerichtsordnung nach und nach herausgebildet hat. Den Process gewinnen kann nur Einer, der Andere lässt seine Galle am Richter aus; alle möglichen und unmöglichen Rechtsmittel werden ergriffen und dabei weidlich auf den Richter losgedonnert. In Ermangelung sachlicher Gründe wird der Advokat persönlich.

So kam's, dass der Passus „die anmassende, anzügliche Schreibweise wird dem Recurrenten verhoven“ heute eben-sogut ein terminus technicus im Tenor obergerichtlicher Erkenntnisse geworden ist, wie: „aus den sachgemässen Gründen der 1. oder 2. Instanz“ oder wie „keine offenbare Ungerechtigkeit oder Gesetzwidrigkeit“.

Was den Preis der Advokatenarbeit anbelangt, so lässt er sich im Verhältnisse zur Leistung am artigsten mit „exorbitant“ bezeichnen. Es ist für die Partei ein wahres Glück, dass die Gesetzgebung mit der gerichtlichen Mässigung ein Korrektiv für den Uebermuth der Advokaten geschaffen hat: aber damit hat sie die armen Richter zu Rechnungsfeldwebeln degradirt und zwischen zwei Feuer gestellt. Jede Partei hofft durch die Adjustirung zu gewinnen und so geschieht's, dass alle Fingerlang der Richter zum Schiedsrichter über die Privathandel der Advokaten mit ihren Parteien gemacht wird. Das ist eine unversieglige Quelle der Feindseligkeit zwischen Advokat und Richter! — Und wer giesst das Bad aus? Der Richter, — weil der Advokat keine Gelegenheit verabsäumt sich poetisch und prosaisch für den eingebildeten Gewinnstentgang zu rächen. Sind solche Zustände haltbar?

3. Die politischen Beamten.

*Keine Ruh' bei Tag und Nacht,
Nichts, was mir Vergnügen macht.*

Vor der Freigebung der Advokatur wurde der ganze Bedarf des Publikums an Eingaben bei den politischen Behörden von der Legion öffentlicher und Privatagenten gedeckt, zumal die wenigen Advokaten vollauf mit den Eingaben in und ausser Streitsachen beschäftigt waren, daher sich um politica füglich gar nicht kümmern konnten.

Mit der Vermehrung der Advokaten in Folge der Freigebung fanden sich dieselben veranlasst, ihre Thätigkeit über den Kreis der reinen Justizsachen auszudehnen und das fast unbebaute Gebiet der Vertretung in politischen Angelegenheiten zu bearbeiten. Dieses löbliche Streben fand Anklang beim Publikum, das sich bald bewegen liess, seine politischen Rechte ebensogut wie seine Privatrechte den Advokaten zur Vertretung zu übergeben. Die obersten Verwaltungsbehörden trugen dieser Wandlung Rechnung, und der Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. August 1871 verordnete, „dass sich mit Rücksicht auf die Freigebung der Advokatie bei Gesuchen um Privatagentiebefugnisse behufs der Schriftenverfassung die Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1863 umsomehr gegenwärtig zu halten sei, und insbesondere dort, wo dem Bedürfnisse des Publikums durch Advokaten und Notare entsprochen ist, von solchen Koncessionen nicht nur die Verfassung von Rechtsurkunden und gerichtlichen Eingaben in und ausser Streitsachen, sondern die Verfassung von Eingaben an die Behörden überhaupt auszuschliessen sei“. Durch die Errichtung des Reichsgerichtes, noch mehr aber durch Schaffung des Verwaltungsgerichtshofes, bei welchen beiden höchsten Tribunalen der Advokatenzwang gesetzlich eingeführt ist, hat die Legislative

die in aller Stille Seitens der Advokaten vorgenommene Okkupation des Territoriums des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes sanktionirt.

Ueber die praktischen Wirkungen dieser langsam und stetig sich vollziehenden Umwälzung sind die Advokaten und die politischen Behörden getheilter Meinung.

Die ersten rühmen, dass das unermessliche Gebiet der Administration erst durch sie Gestalt angenommen habe, indem der gesetzlich zwar zulässige, thatsächlich aber sehr unerhebliche Instanzenzug lebhafter geworden sei; dass der administrative usus fori durch sie eine strenge Kritik erfahren habe, und einem zeitgemässen Umwandlungsprozesse entgegen geführt worden ist, der über kurz oder lang die starren bureaukratischen Formen verdrängen und eine weniger schablonenhafte Behandlung der Verwaltungssachen zur Folge haben muss, indem der leere Formalismus verschwinden, das willkürliche Ermessen aufhören und die mechanische Erledigung des Einlaufes einer durch wissenschaftliche Principien geläuterten rationellen Praxis Platz machen muss.

Die politischen Beamten dagegen sind anderer Ansicht, und wollen den Advokaten die vindicirte Erlöserrolle nicht so ohne weiters zuerkennen. Sie beklagen geradezu die Einnischung der Advokaten in die administrativen Angelegenheiten, und berufen sich auf das alte ne sutor ultra crepidam, hiemit den Sinn verbindend, dass der Advokat zwar ein nothwendiges Glied im Justizorganismus sei, — im administrativen Getriebe aber überflüssig ja sogar schädlich wirke, weil er das „Regieren“ erschwert, weil er von der Administration entweder gar keinen Dunst oder doch nur sehr oberflächliche Begriffe hat, weil er die Widerhaarigkeit der Parteien häufig erst provocirt oder doch mindestens nährt, und *lucri faciendi gratia* immer frisch drauf los recurirt, in Folge dessen die Regierungsmaschine nicht

stätig und regelmässig fortarbeiten kann, sondern jeden Augenblick ins Stocken gerathen muss.

Das sind aber beileibe nicht die einzigen Gründe, welche die politischen Beamten gegen die Wirksamkeit der Advokaten in politicis anzuführen wissen.

Das eigentliche Uebel liegt nach ihrer Ansicht tiefer. Die Advokaten treiben nicht blos niedere Politik für fremde Rechnung, sondern auch hohe auf eigenes Konto. Sie haben längst den französischen und englischen Kollegen in die Karten geguckt und die Entdeckung gemacht, dass die Hauptursache des grossen Einflusses und unbegrenzten Vertrauens, was diese geniessen, in deren Bethheiligung an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu suchen sei. Die Worte, welche der Justizminister Dr. Herbst an eine Deputation, welche ihm die in der Konzipientenversammlung vom 13. Januar 1868 beschlossene Adresse um Beschleunigung der Freigebung der Advokatur richtete, klingen den Advokaten noch heute in den Ohren.

Dr. Herbst sagte damals: „Der Advokatenstand habe in Oesterreich wie überall eine grosse politische Aufgabe und er (Redner) müsse entschieden wünschen, dass in allen Vertretungskörpern, von der Gemeinde an, Männer des Rechtes wirken.“

Nun, dieser Wunsch wäre heute erfüllt; wir finden die Advokaten auf den gebogenen Holzsesseln in den Gemeindestuben, wir finden sie auf den beleierten Sitzen in den Landtagsstuben, wir finden sie auf den mit Sammt und Seide bezogenen Fauteuils im Berathungssaale des Parlamentes.

Wenn der Vergleich zwischen dem Leben des Staates und einem in Bewegung gesetzten Eisenbahnzuge zutreffend ist, dann sitzen die Advokaten in der ersten, zweiten und dritten Wagenklasse, — und zuweilen sogar — auf der Lokomotive oder wenigstens auf dem Tender!

Ueberall bin ich zu Hause,
Ueberall bin ich bekannt;
Macht das Glück im Norden Pause,
Ist der Süd mein Vaterland !

singt heute nicht mehr wie ehemals der Student, sondern erst der Advokat gewordene Student.

Gemeinderath, Landtagsdeputirter, Reichsrathsabgeordneter — Advokat hin, Advokat her, Advokat überall !

Das Mandat — dieser spezifische Amtscharakter, von dem man nicht sagen kann: „Wem Gott gibt ein Amt, dem gibt er auch den Verstand“ — bringt es mit sich, dass der Advokat, welcher bisher nur die Rechte seiner Klienten vertrat, nunmehr als Stadtvogt, Landespatron oder Vater des Vaterlandes auftritt.

Als Mann des Widerspruches, als personifizierte contradiction in principali et in adjecto sogar invita Minerva, als Opposition à tout prix kann es nicht anders kommen, als dass so manche Verfügung der politischen Behörden mit seinen Anschauungen von politischen Rechten, vom Regieren etc. nicht harmonirt. Der Grossmachtskitzel veranlasst ihn, daraus einen casus belli zu machen und der Kravall ist fertig.

Im Wege der Interpellation wird dieser Bescheid der Bezirkshauptmannschaft, jenes Dekret der Statthalterei, jener Erlass des Ministeriums als eine Verletzung der Gemeinde- oder Landesautonomie, als eine Preisgebung des Reichsinteresses in der Sitzung gebrandmarkt.

Parturiunt montes, nascitur ridiculus mus — aber der Zweck ist erreicht: — Hetz muss sein!

Zu einem Mandate kann man bekanntlich nur durch Wahl gelangen; es handelt sich daher den Advokaten in erster Linie darum, gewählt zu werden.

Um dies zu bewirken, muss man sich auf die politische Agitation verstehen, und gründlich verstehen.

Dazu hat jeder Advokat eine natürliche Anlage. Intriguiren, Kabaliren, Persifliren, Haranguiren, Machiniren, Persuadiren ist reines Kinderspiel für ihn — das Kandidiren ergibt sich dann von selbst. Und dabei hat er den Vortheil, dass er es versteht sich in leidender Form abzuwandeln zu lassen — während dem biedereren Gegenkandidaten die thätige Form einen Korb einträgt. „Kandidirt werden“ ist das Geheimniss —, „selbst kandidiren“ heisst mit offenem Visir kämpfen, was in der Diplomatie und Politik immer der grösste Fehler bleibt.

Um als Kandidat aufgestellt zu werden, muss man einen Anhang haben. Dem Advokaten als Patron leisten seine Klienten Heerfolge, und hat er keine, so verschafft sich dieser erfindungsreiche Odysseus ihrer leichter 1000, als ein anderer 10! Das landläufigste Mittel zum Zwecke ist heutzutage die Gründung einer Vorschusskassa (záložna). Auf die mit der Leimgattung „Kredit“ bestrichene Ruthe setzen sich alle, die Kredit brauchen, und da ihn mehr oder weniger jeder braucht, so dringt der Kandidat der Vorschusskassa (záložna) bei jeder Wahl durch.

Sollte sich ja einer oder der andere Vorschusskassaschuldner verleiten lassen bei seinem gesunden Menschenverstande ein Anlehen zu machen und nicht jurare in verba magistri wollen — so erreicht er dadurch, da eine Schwalbe keinen Sommer macht, nichts weiter, als dass ihm unmittelbar nach der Wahl der Kredit gekündigt und zum erspiegelnden Beispiele die Exekution mit aller Strenge gegen ihn durchgeführt wird.

Die Herren Advokaten wissen sich in Respekt zu setzen, davon könnte Böhmen und Mähren schauerliche Geschichten erzählen! Aber nomina sunt odiosa. Ueber dieses schamlose Treiben möchten einem Kahlkopfe die Haare zu Berge stehen! Kein Wunder daher, wenn für den Oppositionsadvokaten in den Augen der politischen Behörde stets die Vermuthung

eines bedenklichen Wühlers, eines gemeinschädlichen Agitators, eines gefährlichen Hetzers — kurz einer katilinarischen Persönlichkeit streitet, bei deren blosser Nennung die Behörde auf dem Qui vive stehen muss murmelnd: Videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat!

4. Die Notare.

Homo homini lupus!

Solange nicht die beiden Gebiete der jurisdictio contentiosa und voluntaria gleichmässig zwischen Advokaten und Notaren getheilt und nicht das Hinübergreifen des Einen in die Domäne des Andern gesetzlich verboten sein, beziehungsweise die Uebertretung des Verbotes an dem Einen und dem Andern ohne Gnade und Barmherzigkeit gestraft werden wird — ist keine Hoffnung vorhanden den Antagonismus der beiden Berufsarten zu bannen.

Der Notar klagt den Advokaten an, dass er in Verlass- oder Grundbuchssachen bei Gericht einschreite und ruft ihm warnend zu: Suum cuique tribuere! Der Advokat, welcher den Notar ins Processverfahren pfuschen sieht, schreit Zeter und Mordio: Neminem laedere! Die gegenseitige Verbitterung geht so weit, dass an ein collegiales Zusammenwirken, an eine wechselseitige Förderung der Interessen meist gar nicht zu denken ist.

Beide Parteien stehen auf dem Qui vive und wie die Eine zum Schlage ausholt, hat sie ihn schon selbst im Gesichte. Wer das nicht glauben will, bemühe sich gefälligst aufs Land hinaus; — in der grossen Stadt, wo der Einzelne und sein Treiben im Getümmel des Tages verschwindet, sind solche Studien schwieriger zu machen. Auf dem Lande stellen sich Advokat und Notar auf Einen Standpunkt: — den des crassesten Brodneides, und da wird kein Pardon

gegeben und keiner genommen. Gewöhnlich setzt sich der Advokat auf das hohe Ross und misst den armen Notar von oben herunter, er verschreit ihn als eine juristische Nulle, macht ihm direkt die Parteien abwendig oder hetzt sie gar gegen ihn auf, er übernimmt Vertretungen gegen den Notar auf Ersätze aus seiner Amtsführung; er erstattet gegen ihn bei der Disciplinarbehörde, ja selbst beim Strafgerichte Anzeigen; er entzieht ihm den magern Verdienst an den Legalisirungen und lässt damit seine Galle an dem Gerichte aus. Dazu kommt, dass häufig Advokat und Notar verschiedenen politischen Parteien angehören.

Der Kampf um's Unrecht, der früher von Kanzlei zu Kanzlei, und allenfalls in der Gerichtsstube geführt wurde, wird jetzt in die Gemeindestube und von da auf die Gasse verpflanzt.

Welches Schauspiel für den Pöbel, wenn Menschen, die auf den Titel „Gebildete“ in erster Linie Anspruch haben, sich öffentlich in die Haare fahren und des elenden Egoismus willen den ganzen Stand, der das Unglück hat, sie zu seinen Genossen zu zählen, discreditiren und mittelbar die Gerechtkeitspflege compromittiren, an deren Handhabung sie direkten Antheil nehmen. Ja, ja, der alte Abraham a Sta. Clara hat Recht, wenn er sagt: „Es gibt ein Thier mit neun Füßen; dieses läuft durch die ganze Welt; noch hat man kein Land entdeckt, wo es nicht aufgefunden worden wäre. Es heisst — Interesse!“

5. Die Gesetzgebung.

Es bleibt Aufgabe der Staatsweisheit, bei jeder Einrichtung diese durch Gesetze so zu bestimmen, dass sie alle ihr eigenthümlichen Vorzüge auf das Vollständigste zu entwickeln, von den ihr als Menschenwerk anhängenden Gebrechen nur die wenigsten zu äussern vermöge. Feuerbach.

Die Advokaten nehmen in hervorragender Weise Theil an der Verwaltung der Gerechtigkeit; es ist daher ganz

natürlich, dass ihnen ein besonderer Platz im Justizorganismus angewiesen ist, und dass diese ihre Stellung Gegenstand besonderer gesetzlicher Bestimmungen wird. Das 38. Kapitel der a. G. O., das von den Advokaten handelt, gibt hiefür Zeugniß. Das unmittelbar darauf folgende 39. handelt von dem Richter. Der Gesetzgeber hat durch diese Anordnung im Systeme den deutlichen Wink gegeben, dass die beiden Faktoren der Rechtspflege in untrennbarem Zusammenhange stehen, und dass diese ohne harmonisches Zusammenwirken jener beider nicht gedeihen kann. Das 39. (letzte) Kapitel ist der Schlussstein des ganzen Gebäudes, das 38. „von den Advokaten“ dient ihm als Widerlage. — Bräche man diesen Stein heraus, so würde das Ganze schadhafte, und der Baustein, den die Bauleute verworfen haben, zum Ecksteine werden.

Der innigen Ueberzeugung von der Naturnothwendigkeit des Advokatenstandes leiht der Gesetzgeber beredten Ausdruck, indem er im schriftlichen Verfahren den Advokatenzwang einführt, und da nach §. 15. a. G. O. insgemein schriftlich zu verfahren ist, die Beiziehung der Advokaten im Civilprocesse für obligatorisch erklärt. Damit ertheilt er dem Advokatenstande ein Vertrauensvotum, wie es glänzender nicht gedacht werden kann. Im Laufe des Jahrhunderts, was die a. G. O. wirksam ist, haben aber die Gesetzgeber gewechselt, und mit ihnen die Ansichten, welche bestimmend sind. Die successive Einführung besonderer Verfahrensarten charakterisirt das Streben der Gesetzgebung, die Parteien von den Advokaten zu emancipiren und mit deren Funktion die Richter zu belehnen.

Diese Unnatur musste sich rächen, — und die Ueberbürdung der Gerichte einerseits, das berechtigte Misstrauen der Parteien gegen den Richter andererseits, der ebensogut sie wie die Gegenpartei vertreten, und nachdem er beide vertreten, schlecht und recht vertreten, die eine condem-

niren sollte — waren die traurigen aber nothwendigen Folgen! Der Gesetzgebung konnten diese Misserfolge nicht verborgen bleiben, und nach dem Grundsatz: zwischen zwei Extremen liegt die Wahrheit in der Mitte, suchte sie mit der einen Hand zu nehmen, wo sie mit der andern den Advokaten gab. Die Einführung des Advokatenzwanges vor den Schwurgerichten, vor dem Reichsgerichte, Cassations- und Verwaltungsgerichtshofe, die obligatorische Einführung des schriftlichen Verfahrens bei den Gerichtshöfen einerseits, — die Einführung der Notariats- und Grundbuchsordnung, des Bagatell- und Mahnverfahrens, die Ausdehnung des Summarverfahrens bis 500 fl. anderseits: sind drastische Belege für die obige Behauptung. Die Advokaten sind ein nothwendiges Uebel geworden, darum hält es die Gesetzgebung für ihre Pflicht, das Gebiet ihrer Thätigkeit so viel als möglich einzuengen. Diese Tendenz ist die Signatur der Legislation seit der Freigebung der Advokatur. Fragen wir nach den Gründen, welche die Gesetzgebung zu einer solchen Wandelung ihrer Anschauungen über den Werth des Advokatenstandes zu bestimmen geeignet waren, so ist die Antwort: Das Gebahren der Advokaten selbst.

Mit der rapiden Zunahme der Quantität, welche hauptsächlich gefördert wurde durch die unbeschränkte Freiheit der Ansiedelung, wodurch naturgemäss ein Zusammenströmen von Advokaten in den Städten bewirkt ward — stand die Zunahme der Agenda bei weitem nicht im Verhältnisse. Bald war für dieselbe Arbeitsmenge die doppelte Arbeitermenge vorhanden, und die Consequenzen, die aus dieser Nothlage gezogen wurden, kamen auf Rechnung des Kampfes um das tägliche Brod und auf Rechnung der Integrität des Standes.

Die traurigen Beispiele von Missbräuchen der Amtsgewalt unter den Advokaten mehrten sich in bedauerlicher

Weise; dadurch sank der Stand in der Achtung des Publikums, und die Gesetzgebung sah sich veranlasst, repressiv einzuschreiten. Alle angewendeten Mittel erwiesen sich als halbe Massregeln, weil sie, statt die Calamität zu bannen, nur Oel ins Feuer gossen. In dem Masse, als die Gesetzgebung die Thätigkeitssphäre der Advokaten einschränkte, wuchs die Arbeitsnoth unter ihnen immer mehr und mehr. Vom Publikum aufgegeben und verhöhnt, von der Gesetzgebung zurückgestossen, von den Richtern über die Achsel angesehen, von den Notaren schadenfroh behandelt, — rafften sich die Advokaten zum letzten verzweifelten Kampfe um ihre Existenz auf: Fortes fortuna juvat! Sie traten zusammen und beschlossen, durch eine Enquête aus ihrer Mitte die Uebelstände, an denen ihr Stand laborirt, und die Mittel, sie zu heben, kennen zu lernen. Einstimmig lauteten die Ansichten dahin: Die Aenderung der Advokatenordnung allein kann dem Stande nicht aufhelfen. — Die Uebel liegen viel tiefer! Reform der Justiz an Haupt und Gliedern — insbesondere Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilprocesse, eine entsprechende Organisation der Gerichte, die zweckmässige Umgestaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie völlige Zuweisung derselben an die Notare — das ist in grossen Umrissen, worauf die Justizgesetzgebung ihr Hauptaugenmerk zu richten hat.

Es sind nun 18 Jahre her, dass Oesterreich in neue Bahnen eingelenkt hat. Die ganze Verfassung und Verwaltung des Staates ist eine andere geworden — nur die Justizverwaltung allein ist beinahe ganz unverändert geblieben; die Civilprocessordnung von 1781, die darauf gegründeten Competenzvorschriften, das völlig veraltete adelige Richteramte, das Strafgesetz vom Jahre 1803: das sind lauter Ruinen aus längstvergangerer Zeit, in eine frische, freie, fröhliche Gegenwart ernst und stumm hineinblickend, wie wenn sie drohend sagen wollten:

„Noch Eine hohe Säule —
zeugt von verschwund'ner Pracht, —
auch diese schon geborsten,
kann stürzen über Nacht!“

Hier gibt es nichts zu flicken, nichts zu stützen, nichts zu spreizen, nichts zu bessern — der Trümmerhaufen muss auf einmal beseitigt und aus neuem Material ein stolzer Neubau aufgeführt werden. Die Justiz war lange genug das Aschenbrödel im parlamentarischen Leben; es wäre doch endlich einmal an der Zeit, dass sie ihren ebenbürtigen Platz neben der Kirche, Schule, Wehrverfassung etc. einnehme, damit auch für sie der Grundsatz: Gleiches Recht für Alle! zur Wahrheit werde.

6. Die Wissenschaft.

*Wer für seinen Beruf tauglich sein
will, muss immer bei weitem mehr wissen,
als unmittelbar zu seinem Berufe gehört.*
Feuerbach.

Die Wissenschaft beschäftigt sich mit dem Advokaten und der Advokat soll sich mit der Wissenschaft beschäftigen. Im ersteren Falle spielt der Advokat eine passive Rolle; er, beziehungsweise der Advokatenberuf ist Objekt, Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung. Diese Untersuchung selbst kann wieder theoretisch oder praktisch sein, je nachdem der Begriff des Advokaten definirt, hieraus seine Rechte und Obliegenheiten deducirt und seine Stellung im Rechtsorganismus analysirt wird. Oder praktisch, wenn aus der gesetzlich normirten Rechts- und Pflichtenphäre des Advokaten die Konsequenzen für einzelne praktische Fälle gezogen werden, und im Wege der Interpretation und der Analogie die letzten Folgerungen aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Advokatenberuf deducirt werden. Im zweiten Falle, wo sich der Advokat

mit der Wissenschaft beschäftigt, ist er Subjekt, sie Objekt der Untersuchung; welche letztere wieder theoretisch oder praktisch sein kann. Die theoretische bezieht sich nicht auf den Advokaten, sondern auf den Professor der Rechts- und Staatswissenschaften — für diesen ist die Wissenschaft Selbstzweck. Grau ist jede Theorie für den Advokaten! Nie soll ihn die Wissenschaft ganz dem Leben abwenden, nie soll sie ihm ein todter Schatz sein, sondern ein Arkanum für die Wirren, ein Kompass in den Stürmen der Gegenwart.

Der Advokat muss allerdings theoretisch **vorgebildet** sein, aber **ausgebildet** wird er nur praktisch, — seine Ausbildung wird durch die Theorie bloß unterstützt und soll nie von dieser absorbiert werden. *Leges scire non est verba earum tenere sed vim ac potestatem*, heisst zu deutsch: die theoretische Kenntniss genügt nicht, die praktische Anwendung, das Verständniss für die Bedürfnisse des täglichen Lebens, wovon das Rechtsleben nur ein Faktor und Motor ist — entscheidet! Was kümmert sich der gelehrte Herr Professor des Rechtes um die Noth des Tages? Ewig aus der Wahrheit Schranken schweift des Mannes wilde Kraft! Es geht ihm wie Archimedes, der über seinen Zirkeln von dem Verhängnisse, das über Syrakus hereinbrach, unbewusst in den Untergang der Stadt hineingerissen wurde.

Der Advokat als gesetzlich privilegierter Parteienvertreter steht mitten in dem Strudel des Lebens; die empörten Wogen der Leidenschaften sollen sich an ihm wie an einem Felsen im Meere brechen.

*Si fractus illabatur orbis,
impavidum ferient ruinae!*

Um solche Standhaftigkeit zu erwerben, einen solchen Gleichmuth zu bewahren, dazu gehört eine grosse Erfahrung

und feste Grundsätze, glühende Liebe zu seinem Berufe und ein starkes Unabhängigkeitsgefühl.

Alle diese unentbehrlichen Charaktereigenschaften eines tüchtigen Advokaten wären aber ohne vollständige theoretische und praktische Beherrschung des Rechtsstoffes ebensowenig nutz, wie die vollendetste juristische Tüchtigkeit ohne Charaktergrösse und grossartige Welt- und Menschenkenntniss. Die Fundamente der praktischen Rechtswissenschaft, welche für den Advokaten massgebend ist, sind: gesunder Menschenverstand, Scharfsinn, logisches und juristisches Denken, dialektische Gewandtheit, umfassende und exakte Gesetzeskenntniss, Schlagfertigkeit, Beredsamkeit, vollendeter Styl und grosse Uebung im Umgange mit Menschen.

EPILOG.

*Es kann ja nicht ewig so bleiben
Hierunter dem wechselnden Mond.*

Volkslied.

Die Popularität ist eine Metze, sie hängt sich heute an den Einen, um ihn morgen zu verlassen und sich an den Andern zu hängen — sagt ein englischer Politiker. Die Advokaten haben die Richtigkeit dieses Ausspruches erfahren. Noch vor kurzem die Götter dieser Welt — sind sie heute die verbannten Götter, um, wenn nächstens der Wind wieder umsetzt und sich das Blatt wendet — den ihnen gebührenden Rang wieder einzunehmen, in alle ihre Rechte wieder eingesetzt zu werden. Wie lange die Krisis, in der der Stand sich befindet, dauern kann, lässt sich freilich auch nicht annähernd bestimmen; wie viele Opfer sie noch fordern wird, ist ebenso unberechenbar. Gewiss aber ist, dass die Pflege der Gerechtigkeit und deren Hort, der Staat, ein vitales Interesse an dem Ende der

Kalamität haben, dass die Advokaten als die zunächst Betheiligten, die Richter und das Publikum als die in's Mitleid Gezogenen, den Abschluss der Krise sehnlichst herbeiwünschen.

Die Erkenntniss sozialer Uebelstände muss zur Erkenntniss der Nothwendigkeit der Einführung von Reformen führen, und diese müssen so beschaffen sein, dass sie das Uebel an der Wurzel fassen, nicht so dass sie ein Loch stopfen und ein anderes aufreissen. Nicht blos die Advokaten — nein, die Gesetzgebung, die Richter, das Publikum, die Wissenschaft sind darüber einig, dass die gegenwärtige Justizgesetzsammlung mit wenigen Ausnahmen in die Garderobe der Geschichte hineingehört, und dass den total veränderten Zeitverhältnissen, der sich immer mehr verbreitenden Bildung, den dadurch herbeigeführten, complizierten Beziehungen endlich auch in der Justizpflege Rechnung getragen werden müsse, da mit den geltenden Gesetzen das Auslangen nicht länger gefunden werden kann. Eisenbahnen und Telegraphen heben Zeit und Raum beinahe auf, nur die Gerechtigkeit allein geht ihren Schneckengang fort, weil die Göttin über die Steine, die ihr aus Bosheit in den Weg gelegt werden, und die sie wegen den verbundenen Augen nicht sieht, stolpern und fallen muss. Ehe sie sich wieder erhebt, um ihren Weg fortzusetzen, hat die Chikane ihr ein neues Hinderniss errichtet; und so kommt es, dass die Göttin gar nicht dazu kommt, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, weil der, welcher ihrer Hilfe bedarf, dieser Hilfe vorverstirbt.

Der schleppende Gang der Justiz hat aber auch die böse Folge, dass ihr Schutz sehr theuer zu stehen kommt. „Die Kostbarkeit der Rechtspflege setzt freilich der Streithust Schranken, begünstigt aber die Ungerechtigkeit. Der Ungerechte, der Unterdrücker hat freies Spiel, wo man nur mit Händen voll Goldes den Zutritt zur schützenden Gerechtigkeit sich gewinnen kann“ — sagt Feuerbach sehr

richtig; das schriftliche Verfahren, die zahllosen prozessualen Weitläufigkeiten und Weitwendigkeiten bringen es mit sich, dass die Prozesskosten eine Höhe erreichen, die mit dem Streitgegenstande in gar keinem Verhältnisse steht. Kein Wunder daher, dass die Partei, die einmal zum Handkusse gekommen ist, fürs Leben gewitzigt wird, und lieber das offenbarste Unrecht duldet, als sich in die Gefahr begeben mag, einen Prozess zu verlieren.

Mehrere solcher warnender Exempel diskreditiren aber die Justiz beim Publikum, umsomehr, als bei dem Erfordernisse formeller Wahrheit die Gefahr, mit dem gerechtesten Ansprüche durchzufallen, immer grösser ist, als die Hoffnung obzusiegen. Die Kalamität hat bereits einen solchen Grad erreicht, dass die Situation für die Eingeweihten — viel Aehnlichkeit mit der Rechtsunsicherheit hat. Das Prozessiren ist ein Lotteriespiel geworden, bei dem das summum jus, summa saepe injuria, heraus kommt. Unter diesen Uebelständen leiden Alle — sie sind eine Pest, die täglich Opfer fordert, und sich immer mehr verbreitet, weil ihr nicht wirksam begegnet wird.

Und dagegen gibt es nur Ein radikales Heilmittel: gründliche Justizreform, mit deren Einführung leider schon zu lange gezögert worden ist.

Nachdem wir die von den verschiedenen berufenen Faktoren erhobenen Anschuldigungen gegen den heutigen Advokatenstand getreu registriert haben, in usum delfini der Standesgenossen, nachdem wir ferner gezeigt, dass es nicht gerechtfertigt erscheint für die allgemeine Justizkalamität Einen Faktor der Justizpflege allein verantwortlich zu machen, weil das Uebel viel tiefer liegt; nachdem wir ferner gezeigt, dass das Reformwerk mit der Abschaffung der aus längst vergangener Zeit stammenden Kardinalgesetze begonnen werden muss, um einer gedeihlichen Lösung entgegengeführt zu werden: — bliebe uns noch übrig die

einzelnen, gegen den heutigen Advokatenstand vorgebrachten Anklagepunkte auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen — mit anderen Worten: eine Apologie der Advokaten zu schreiben! Dazu fühlen wir aber weder Lust noch Beruf — zumal wir hiedurch eine eigentliche „Rede in den Wind“ halten würden, — weil dieses Geschäft des Reinwaschens den unangenehmen Beigeschmack des *semper aliquid hæret* behält. Um aber allen berufenen und ungerufenen Verurtheilern des Advokatenstandes eine Lehre zu geben, wie unrecht sie daran thun, die Schwächen, Verirrungen, Fehler, Laster, Verbrechen des Einzelnen dem ganzen Stande in die Schuhe zu schieben, citire ich die Manen eines schon 200 Jahre im Frieden ruhenden tapferen Kämpen der *Ecclesia militans* — den Pater Abraham a Sta. Clara, der am Schlusse seines Traktates von den Advokaten wörtlich sagt: „In Summa, die Rechtsgelehrten sind rechtschaffene Leute, und ist eine grosse Litanei der Heiligen, welche das Advokatenamt auf Erden vertreten haben, wie dann in andern meinen Büchern schon mehrmalen geschehen.

Weil aber selten eine Wiese ohne Schneehaufen, selten ein Markt ohne Dieb, selten ein Wein ohne Glöger, selten ein Garten ohne Brennessel, selten ein Sommer ohne Mucken, selten ein grosser Geldschatz ohne falsche Müntz, selten ein Buch ohne Eselsohr, selten ein Apfelbaum ohne Wurmstich, selten eine Faste ohne Stockfisch, selten ein Wald ohne Gimpel, selten ein Garn ohne Knopf, selten ein Acker ohne Distel, selten ein Kirchtag ohne Raufhändler, selten eine Schreiberei ohne Sau: also ist auch selten ein Stand und Profession ohne böse Leute: daher auch unter den Advokaten ebenfalls gewissenlose und tadelhafte Gesellen anzutreffen sind.

Etliche sind wie ein Wagen, der immerzu will geschmiert werden.

Etliche sind wie eine Wiegen, die allezeit bald hin und bald her schwankt.

Etliche sind wie ein Hagel, der sich nur einfindet, wann es kühl hergeht.

Etliche sind ein Hügel, der nichts anderes ist, als eine hoffärtige aufgebäumte Erden.

Etliche sind wie ein Aal, welcher Fisch nur das trübe Wasser liebt.

Etliche sind wie ein Oehl, so allezeit will oben schwimmen, stolz etc.

Etliche sind wie ein Lachs, denn kein Fisch macht seltsamere Sprünge als dieser.

Etliche sind wie ein Luchs, sie schauen aber nur auf Geld und Schenkungen.

Prozesse sind ein Silberschweiss,
Oft zu der Armuth eine Reis,
Untreuer Zungenliebe Weide.
Gebt dann nicht Raum dem Hadergeist,
Der Christenrechte Rechtskunst heisst:
„Verlass, sei still, entbehr' und meide!“

IV. Drei Gespräche unter vier Augen.

*Alles was man sagt, muss wahr sein, aber
man braucht nicht alles Wahre öffentlich zu sagen.
Kant.*

I.

Hirsch: Sie haben mir, Herr Doktor, Ihre Neujahrsgratulation in Gestalt einer Palmarnote geschickt, ich komme sie zu berichtigen und nachzufragen, wie denn eigentlich mein Prozess mit dem Fink steht.

Wolf: Wie der steht?

Hirsch: Nun ja, zwei Jahre sind schon verflossen und noch immer kein Urtheil?

Wolf: Aber entschuldigen Sie, das geht nicht so schnell, wie Sie sich's vorstellen.

Hirsch: Entschuldigen Sie, Herr Doktor — so eine einfache Sache nach 2 Jahren noch immer nicht beendet! Das —

Wolf: Einfach meinen Sie, das Gericht und der Gegner sind anderer Meinung!

Hirsch: Wie wäre das möglich? Fink hat von mir 600 fl. als Darlehen erhalten; ich habe sie ihm in Gegenwart der Zeugen Müller und Schulze baar ausgezahlt, er hat einen von Ihnen, Herr Doktor, angefertigten Schuldschein sofort unterschrieben, Müller und Schulze haben sich als Zeugen mitgefertigt — kann die Sache noch einfacher liegen?

Wolf: Das Faktum allerdings nicht, — aber die dabei ins Spiel kommenden Rechtsfragen.

Hirsch: Rechtsfragen? Was sind Rechtsfragen? Fink hat keine Zinsen gezahlt, ich habe daher von meinem stipulirten Rechte, nach 6 Wochen Kapital und Zinsen zu verlangen, Gebrauch gemacht und ihn geklagt.

Wolf: Das gehört ja alles zum Faktum. Ich verstehe unter Rechtsfragen processuale Fragen, kurzum, die Hindernisse, welche uns der Geklagte in den Weg legt, in der Absicht, sich solange als möglich im Genusse Ihres Geldes zu erhalten.

Hirsch: Aber ich habe mich doch darum an einen Advokaten gewendet, damit er mir schnell zu meinem Gelde ver helfe.

Wolf: Gegen die Mittel, die das Gesetz einem saumseligen Schuldner selbst an die Hand gibt, sind wir Advokaten ebenso machtlos, wie jeder Nichtjurist!

Hirsch: Ich verstehe Sie nicht. Erklären Sie sich deutlicher!

Wolf: Wollen Sie Platz nehmen, die Erklärung wird länger dauern. Ich will Ihnen an der Hand der vor mir liegenden Akten Ihres Prozesses beweisen, dass ich gethan, was ich thun konnte, ohne bewirken zu können, dass wir mit dem Prozesse vorwärtskommen.

Hirsch: Ich sehe schon, dass es Ihnen ein Leichtes sein wird, mir durch allerlei juristische Kunstworte zu imponiren und endlich sonnenklar zu beweisen, dass der schleppende Geschäftsgang des Gerichtes einzig und allein die Schuld trägt.

Wolf: Nichts von Alledem! Ich kenne Sie, Herr Hirsch, zu gut als einen routinirten Geschäftsmann, um Ihnen mit einigen Floskeln imponiren zu können und ungestraft Gemeinplätze aufzusuchen.

Hirsch: Gut! Nun ich diese Versicherung habe, bin ich ganz Ohr.

Wolf: Am 5. Jänner 1877 haben Sie mir den Schuldschein zum Einklagen übergeben und Information ertheilt, Tags darauf habe ich die Klage beim Kreisgerichte N. überreicht, wie das Präsentatum 6. Jänner 1877 Z. 95 beweist.

Hirsch: Wann wurde sie zugestellt?

Wolf: Beiden Theilen am 6. Feber 1877 mit dem Auftrage, die Einrede binnen 30 Tagen zu erstatten.

Hirsch: Also einen ganzen Monat brauchte es, ehe die Klage den am Orte des Gerichtes wohnenden Parteien zugestellt wurde. Jetzt geht mir ein Licht auf! Statt am 6. März 1877 die Einrede zu erstatten, hat wohl Fink durch seinen Advokaten wiederholt Fristen geworben und Sie, Herr Doktor, haben dem Collegen sein Gesuch nicht abschlagen wollen?

Wolf: Weit gefehlt, Herr Hirsch! Ich habe Ihnen mein Wort gegeben, die Sache mit aller Beschleunigung zu betreiben, aber gegen das Gesetz bin ich als Kläger machtlos.

Hirsch: Wie so?

Wolf: Hören Sie nur, was geschah! Acht Tage nach Zustellung der Klage, d. i. am 15. Feber 1877 überreichte mein Gegner, Dr. Adler, ein Gesuch, Sie mögen verhalten werden, für die auflaufenden Gerichtskosten eine Kautio n im Betrage von 500 fl. zu deponiren, da Sie nicht kundbar sat tsam bemittelt sind, d. h. notorisch Vermögen besitzen.

Hirsch: Der Unverschämte! Als ob nicht jedes Kind in N. wüsste, dass ich für 100.000 fl. gut bin.

Wolf: Allerdings weiss das jeder in N., auch das Gericht weiss es, aber was nicht in den Akten vorkommt, existirt für das Gericht nicht, wenn es hundertmal richtig wäre!

Hirsch: Das ist kurios!

Wolf: Allerdings — aber Gesetz, ist Gesetz, und daran lässt sich nichts ändern. Wir Juristen nennen das die formelle Wahrheit, im Gegensatz zur materiellen, d. i. der thatsächlichen Richtigkeit. Um Ihnen das an einem Beispiele zu erläutern, nehme ich an, Fink würde sich anbieten, zu beschwören, er habe Ihnen die 600 fl. bezahlt, Sie schöben ihm den Eid zurück, und er würde ihn ablegen. Dann wäre formell wahr, dass er Sie bezahlt hat, obgleich er Sie thatsächlich nicht bezahlt hat und daher falsch geschworen hätte.

Hirsch: Dann liesse ich den Lumpen einsperren!

Wolf: Das gehört auf ein anderes Blatt — nämlich in den Strafprozess, der die Erforschung der materiellen Wahrheit zum Zwecke hat.

Hirsch: Aber wie kann denn Ein und derselbe Umstand wahr und zugleich unwahr sein?

Wolf: Das ist freilich nicht gut möglich, aber materiell kann allerdings Etwas wahr sein, das formell unwahr ist, weil es sich nicht beweisen, und zwar gerichtsmässig beweisen lässt.

Hirsch: Das geht über meinen Horizont!

Wolf: Also lassen wir es lieber und bleiben wir schön bei der Sache! Ueber das Gesuch des Gegners vom 15. Feber 1877 hat das Gericht am 11. März eine Tagfahrt zum 18. April angeordnet. Bei dieser Verhandlung habe ich, um die Sache zu beschleunigen, mich erboten eine Kaution von 100 fl. baar zu erlegen, zumal der Prozess ganz einfach ist und ohne bedeutenden Kostenaufwand zu Ende geführt werden kann. Dr. Adler blieb aber bei seinen 500 fl. und verlangte die Entscheidung des Gerichtes. Es wurde sohin die Verhandlung geschlossen. Am 18. Mai erkannte das Gericht auf eine Sicherheit von 200 fl. Am 20. Juni überreichte der Geklagte den Rekurs, und die Akten wurden dem Oberlandesgerichte vorgelegt.

Nach 3 Monaten langte das Erkenntniss desselben herab, wodurch jener Bescheid bestätigt wurde.

Um nun die Sache so viel als möglich zu verschleppen, revidirte Fink am 9. August 1877. Nach vier Monaten kam die Entscheidung des obersten Gerichtshofes, welcher die oberlandesgerichtliche Verfügung bestätigte. Zugestellt wurde mir der Bescheid am 15. Dezember 1877. Noch am selben Tage erlegte ich die Kautions zu Gericht und erhielt am 3. Jänner 1878 die Verständigung, dass der Geklagte nunmehr binnen 30 Tagen seine Einrede zu erstatten habe. Auf solche Art sind wir am 3. Jänner 1878 dort angekommen, woher wir am 8. Jänner 1877 ausgegangen waren. Der einzige Unterschied in der Sachlage war, dass wir dem Gegner 25 fl. Kosten ersetzen und 200 fl. für ihn ins Depositenamt hinterlegen mussten.

Hirsch: Mein Gott, da wäre es ja besser gewesen, statt, dem schlechten Gelde ein gutes nachzuwerfen, gleich die 600 fl. fahren zu lassen!

Wolf: Das ist Geschmacksache, Herr Hirsch, ich habe immer gehört, dass ein guter Hirt, der hundert Schafe hat, von denen sich eines verlaufen, die neun und neunzig stehen lässt und dem verlorenen nacheilt.

Hirsch: Und was hat seither mein Prozess für Fortschritte gemacht? Ist ja doch darüber wieder ein Jahr abgelaufen!

Wolf: Leider kann ich Ihnen nicht viel Tröstliches berichten. — Der Gegner hat die einmal eingeschlagene Taktik der Verschleppung beibehalten, um Sie zu ermüden, Ihnen die Verfolgung Ihres Rechtes zu verleiden und sich im Besitze Ihrer 600 fl. so lange als nur immer möglich zu erhalten.

Hirsch: Aber wie ist denn das möglich?

Wolf: Hören Sie nur weiter! Am 9. Jänner 1878 wendete sich Fink mit einem Gesuche an das Gericht, worin

er die Zuständigkeit des Kreisgerichtes N. bestritt, zumal er (Fink) angeblich nicht in N. seinen ordentlichen Wohnsitz habe, sondern in X. und nur 2—3 Wintermonate in N. zuzubringen pflege. Hieraus folge, dass das Bezirksgericht X. und nicht das Kreisgericht N. zur Entscheidung des Prozesses kompetent sei.

Hirsch: Nein, wie der Mensch lügen kann! Jedes Kind weiss, dass er in N. wohnt und nur den Sommer auf seiner Villa in X. zubringt.

Wolf: Kurz und gut, das Gericht ordnete eine Tagfahrt zum 8. März an, wobei ich die muthwillig angeregte Kompetenzfrage in das gehörige Licht stellte. Das Gericht wies dann am 15. April den Gegner ab und verurtheilte ihn zum Ersatze der Kosten von 30 fl.

Hirsch: Das war Recht, so ein Muthwille!

Wolf: Gegen dieses Urtheil appellirte Fink am 30. Mai. Es half ihm aber nichts. Das Obergericht bestätigte am 28. Juli die Sentenz vollinhaltlich. Fink zahlte die 30 fl. am 15. August und verlangte nunmehr die gerichtliche Einsicht des Originalschuldsscheines. Hierüber ordnete das Gericht eine Tagfahrt zum 20. September an, bei welcher Fink die Echtheit seiner Unterschrift bestritt, und sogar die Vollmacht, die Sie mir ausgestellt haben, für bedenklich erklärte. Hievon wurde ich am 15. Oktober verständigt. Nachdem solcherart die gewöhnlichen Verschleppungsmittel erschöpft waren, und die Frist zur Einrede am 31. Oktober zu Ende ging, wendete sich Fink am 28. Oktober an das Gericht um Bewilligung der ersten die gesetzliche nicht übersteigenden Frist. Das Gericht, von dem Muthwillen überzeugt, stellte mir das Gesuch zur Aeussderung zu, am 30. November. Am 1. Dezember äusserte ich mich negativ, worauf das Gericht den abweislichen Bescheid herausgab, der beiden Vertretern am 2. Jänner 1879 zugestellt wurde.

Am 5. Jänner hat Fink endlich die Einrede erstattet, welche mir dieser Tage zugestellt werden muss.

Hirsch: Um Gottes Willen! Nach vollen 2 Jahren halten wir noch bei der Einrede? — Ist das verantwortlich?

Wolf: Herr Hirsch, mich kann keine Verantwortung treffen für diese unverantwortliche Verschleppung. Das Gesetz gestattet sie, klagen kann man darüber, aber ändern kann man's nicht.

Hirsch: Wer soll dann aber klagen, wenn ihm das Gesetz solche unüberwindliche Schwierigkeiten bei Verfolgung seines Rechtes in den Weg legt?

Wolf: Wollen Sie die 600 fl. dem Fink schenken, so wird er Ihnen sehr dankbar dafür sein und Sie zum Schaden noch auslachen.

Hirsch: Nein, schenken will ich ihm die 600 fl. nicht, aber ehe ich mich zu Tode ärgere und noch Kosten zahle, die mir voll niemals ersetzt werden, weil das Gericht sie mässigen wird, will ich lieber 20 Percent an meiner Forderung nachlassen und schwöre, so wahr ich Hirsch heisse, mit Advokaten und Gerichten im Leben nichts mehr zu thun haben zu wollen. Leben Sie wohl!

II.

Fink: Sie haben mich rufen lassen, Herr Doktor, wie steht mein Prozess?

Adler: Noch immer bei der Klage, aber jetzt bin ich mit meinem Latein zu Ende, länger lässt sich die Einrede nicht mehr verschleppen.

Fink: Alle Achtung! Zwei Jahre sind verflossen seit der Ueberreichung der Klage. Der Hirsch mag fluchen! 200 fl. Kautio! Der reiche Mann. Ha, ha, ich möchte bersten vor Lachen.

Adler: Jetzt werde ich die Einrede erstatten, und ehe das Urtheil heraus kommt, werden wieder zwei Jahre vergehen.

Fink: Wie so? Theilen Sie mir doch den Feldzugsplan mit. Ich will mir's schon Etwas kosten lassen, den Hirsch recht an der Nase herumzuführen.

Adler: Jetzt wird die Einrede erstattet, worin ich den Sachverhalt der Klage widerspreche. Dadurch provocire ich den Zeugenbeweis, das trefflichste Verschleppungsmittel, da beide auf dem Schuldschein gefertigte Zeugen N. längst verlassen haben. Herr Hirsch mag sie suchen, wo er sie findet. Ueberdies wende ich die erfolgte Zahlung ein.

Fink: Aber ich habe ja keinen Heller abgezahlt?

Adler: Macht nichts — der Zweck heiligt die Mittel! — Sie wollen die Sache verschleppen, und das wird durch jene Einwendung am besten erreicht.

Fink: Vortrefflich, Doktorchen, vortrefflich! Erzählen Sie weiter!

Adler: Solche kleine Hausmittelchen muss man im Vorrath haben. Wozu wäre das Prozessgesetz 100 Jahre in Kraft, wenn nicht alles, was an Entdeckungen gemacht werden konnte, gemacht worden wäre? Wir neuen Advokaten fussen auf den Erfahrungen der alten.

Fink: Erklären Sie sich deutlicher!

Adler: Gleich nach Zustellung der Einrede wird der Gegner seine Replik erstatten. Damit gewinnt er aber nichts. Ich werde ein Gesuch überreichen um Bewilligung zur Legung von Neuerungen zur Duplik — wegen Abhörung von Zeugen über die erfolgte Zahlung. Hierüber wird eine Tagfahrt angeordnet und verhandelt werden; ich werde abgewiesen und appellire und wenn darüber nicht das dritte Jahr vergehen sollte, revidire ich.

Fink: Was geschieht dann?

Adler: Ich friste zur Duplik, werde abgewiesen, gewinne wieder 6 bis 8 Wochen, und erstatte dann die Duplik.

Fink: Jetzt sind Sie aber auch fertig?

Adler: Oho! ist der Neuerungsstritt zu meinen Gunsten ausgefallen; dann muss der Kläger eine Schlusschrift erstatten, wäre es auch nur, um formell Widerspruch zu erheben. Ehe die Gegenschlusschrift kommt, vergeht wieder $\frac{1}{4}$ Jahr. Nach weitem 4—6 Wochen erfolgt die Inroturierung, nach weiteren 6—8 Wochen erfließt das Beurtheil auf Zeugen. Nach weitem 14 Tagen wird dieser Beweis von den Parteien angetreten und jetzt schickt das Gericht seine Requisitionsschreiben um Einvernehmung der namhaft gemachten Zeugen in die ganze Welt.

Die klägerischen Zeugen werden gefunden, der eine bestätigt das Klagsfaktum, der andere weiss nichts mehr. Unsere Zeugen werden nicht gefunden; wir erhalten eine Frist, um ihren Aufenthalt auszuforschen; wir fristen, solange es geht; und dann verzichten wir auf unsere Zeugen. Darüber vergeht wieder minimum $\frac{1}{2}$ Jahr, nach 2—3 Monaten ergeht das Endurtheil auf den Erfüllungseid des Klägers über die Zuzählung des Darlehens und den Haupteid über die Niehrückzahlung; gegen dieses Urtheil appellire ich; es wird zwar bestätigt, aber wieder sind 3 Monate gewonnen.

Nach 4 Wochen werden diese Eide angetreten und die Eidestagfahrt auf 6 Wochen hinaus anberaumt.

Der Kläger schwört natürlich beide Eide. Nach 4 Wochen erfolgt die Verständigung davon, und jetzt nach 4jähriger Dauer des Prozesses sind wir bei der Exekution angelangt.

Fink: Nu hören Sie, Herr Doktor, wenn ich Sie zum Gegner haben sollte, dann liesse ich Prozess Prozess sein.

Adler: Als Vertreter des Klägers, Herr Fink, wäre ich ebenso machtlos, wie mein ausgezeichneteter Kollege Dr. Wolf. Das Gesetz schützt eben mehr den Geklagten, als den Kläger, was offenbar den Zweck hat, den Leuten das Klagen zu verleiden. Der Klagende ist der zu Beklagende, sagt ein Sprichwort, das unter den österreichischen Advokaten gang und gäbe ist.

Fink: Aber beantworten Sie mir noch eine Frage!

Adler: Bitte, reden Sie!

Fink: Was kostet dieses Vergnügen, den Kläger bei der Nase herumzuziehen?

Adler: Das kommt darauf an!

Fink: Keine Ausflüchte! was wird mich der Prozess kosten, wenn ich im Jahre 1881 werde zahlen müssen, um der Exekution zu entgehen?

Adler: Meinen Sie meine Kosten oder die Kosten beider Parteien?

Fink: Die des Gegners sind gering, weilsie das Gericht ausmisst. Kaum 100 fl. werden sie betragen, aber Sie, Herr Doktor, Sie — vor Ihrer Rechnung habe ich Respekt!

Adler: Wird nicht so arg ausfallen.

Fink: Erklären Sie sich deutlich, in Geschäftssachen habe ich gerne Alles schwarz auf weiss.

Adler: Nun — 400 bis 500 fl. können meine Expenses immerhin ausmachen.

Fink: 500 Ihnen, und 100 dem Gegner, macht 600 fl. — wenigstens! — kann aber auch mehr ausmachen!

Adler: Ich glaube nicht!

Fink: Daskenneich schon! Da werden wohl 600—700 fl. herauskommen und dem Gegner wird vielleicht auch mehr als 100 fl. zugesprochen. Dazu 6 Percent Zinsen von 600 fl. für 4 Jahre macht 140 fl. Summa summarum 1600 fl. Da steht das Vergnügen, Prozess zu führen, nicht dafür!

Adler: Nach Belieben, Herr Fink!

Fink: Die Zeiten sind zu schlecht, um das Geld zum Fenster hinauszuerwerfen. Gewinnen kann ich den Prozess so nicht, darum wird es besser sein, Sie schreiben dem Gegner, wenn er sich mit dem Kapitale begnügt, so will ich ihm die 600 fl. geben, eventuell auch noch die Zinsen vergüten. Anstatt mich grün zu ärgern, den Advokaten das Geld in den Rachen zu werfen und den Prozess zu verlieren, zahle ich doch lieber gleich, was ich zahlen muss, und erspare mir überflüssige Kosten und unnützen Verdruss.

Leben Sie wohl, es bleibt dabei, und die Geschichte hat ein Ende!

III.

Dr. Wolf: Der Prozess Hirsch contra Fink pecto. 600 fl. ist verglichen; hat Sie das nicht Wunder genommen?

Dr. Adler: Allerdings — im letzten Grunde hatte Fink recht. Zwei Jahre hat er den Hirsch herumgezogen, Aussicht, den Prozess zu gewinnen, hatte er nie — ergo hat er sich durch den Vergleich wenigstens unnütze Kosten erspart.

Wolf: Und wie sieht's mit Ihrem Palmare aus?

Adler: Schlecht! Fink ist ein schlechter Zahler, er prozessirt, um Zeit zu gewinnen und — ich fürchte, er wird es mit mir auch nicht anders machen.

Wolf: Na, für so einen Klienten würde ich mich höchst bedanken. Ohne entsprechenden Vorschuss hätte ich an Ihrer Stelle die Sache gar nicht angenommen.

Adler: Das können Sie thun, Herr Kollega — Sie sind ein alter Advokat, aber ich, ein homo novus, darf nur von Vorschüssen anfangen zu reden, so laufen mir die Parteien gleich davon.

Wolf: Lassen wir das! jetzt, wo der Streit beigelegt ist, kann ich Ihnen unumwunden erklären, dass Sie es als

Vertreter des Geklagten meisterhaft verstanden haben, alle von der Gerichtsordnung gebotenen Mittel anzuwenden, den Prozess herumzuziehen und den Kläger zu ermüden.

Adler: Dieses Lob verdiene ich nur zum Theile. Wenn der Prozess über die Einrede hinausgekommen wäre, dann Herr Kollega, dann hätten Sie erst etwas erlebt! Glauben Sie denn, dass wir junge Advokaten in der Kunst, Prozesse auszuspinnen und fett zu machen, so gar weit hinter den alten zurückstehen?

Wolf: Nicht im geringsten! Obgleich ich der alten Schule angehöre, bin ich doch nicht blind für die Leistungen der jüngeren Kollegen. Aber ich dünkte, dass die Kunst, Prozesse auszuspinnen und fett zu machen, und Gesuche und Schreibereien aufzusetzen, viel von ihrem Glanze verloren hat.

Man verdient heute mehr Geld mit dem Schlichten als mit dem Führen von Prozessen. Der Advokat der Jetztzeit ist ein dienstfertiger Friedensrichter, welcher die Parteien gegen Baargeld vereinigt.

Adler: Woher kommt das?

Wolf: Ich will es Ihnen gleich erklären. — Die Anforderungen, welche das Publikum heute an die Justiz stellt, sind ganz verschieden von denen anno 1781. Damals wollte jeder vom Gericht nur gut bedient sein. Gut Ding braucht aber gut Weil, und was gut ist, ist theuer. Der Grundsatz „gute Justiz“ schwebte den Redaktoren der allgemeinen Gerichtsordnung bei jedem § vor; um diesen Preis nahmen sie das „theuer und langsam“ willig in den Kauf.

So entstand das Kunstwerk, das auf dem Gipfel der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis seiner Zeit steht, ein monumentaler Prachtbau — dem Zwölftafelgesetze vergleichbar. Aber die Zeiten wechseln und mit ihnen die Anschauungen.

Ein Stein nach dem andern ward gewaltsam aus dem Gebäude herausgebrochen, willkürlich durch einen andern ersetzt; manchmal auch die Lücke offen gelassen, wie es sich eben traf — und dann wundert man sich noch, wenn die stolze Burg heute baufällig ist. Konnte es denn bei diesem Vandalismus anders kommen?

Adler: Nein! wo sich Alles geändert hat, mussten auch jene 437 §§ Aenderungen erfahren, zumal das heutige Publikum sich nicht damit begnügt, „gut“ bedient zu werden; „billig und schnell“ wird obendrein verlangt.

Wolf: Richtig! Auch die Justiz soll gut, billig und rasch sein; wie verträgt sich das aber mit dem kostspieligen und langwierigen schriftlichen Verfahren, mit den zahllosen Incidenzen, mit den mannigfaltigen Rechtsmitteln, mit den unbeschränkten Fristwerbungen, mit den vielen Restitutionen, mit der schleppenden Gerichtsmanipulation, mit dem endlosen Exekutionsverfahren?

Adler: Erkläret mir, Graf Oerindur, diesen Zwiespalt der Natur!

Wolf: Und dann wundern Sie sich noch, Herr Kollega, wenn Ihre Partei einen Vergleich, wäre er auch noch so mager, dem fettesten Prozesse vorzieht?

Adler: Sie haben Recht; aber da müssen wir noch weiter gehen. Könnte man sich darüber wundern, wenn die Parteien unter solchen Umständen Prozess Prozess sein, und den Advokaten als Prozessmann einen guten Mann sein liessen?

Wolf: Recht so! Mit den Göttern, Helden und Prozessen ist's zu Ende! Wer prozessirt denn heutzutage noch und um was dreht sich der ganze Prozess? Antwort: die gemeinen Leute um 50 fl., wann's hoch kommt, um 500 fl.

Adler: Das haben Sie getroffen, eigentlich fette Prozesse gibt es gar nicht mehr.

Wolf: Und wissen Sie, warum überhaupt noch um 50 fl. bis 500 fl. gestritten wird?

Adler: Sie machen mich neugierig, lassen Sie doch hören!

Wolf: Weil beim Bagatell- und Summarverfahren doch noch Hoffnung ist, die Streitsache werde von den Kosten nicht ganz aufgefressen werden, sintemal im ersteren Falle die Prozessdauer nach wenigen Wochen, im letzteren doch wenigstens nach Monaten berechnet werden kann, während das ordentliche Verfahren keinen anderen Massstab verträgt als — Jahre.

Sein Recht findet hier nicht, wer Recht hat, sondern, wer den Prozess länger aushält.

Adler: Traurig, aber wahr! Darunter leidet nicht bloss das Publikum, sondern wir Advokaten ebensogut und das Ansehen der Justiz am allermeisten.

Wolf: Wissen Sie, wie der Witzbold Saphir schon vor 40 Jahren über unser Prozessverfahren geurtheilt hat?

Adler: Nein! Lassen Sie doch hören, das interessiert mich!

Wolf: Er sagt wörtlich: „Auf allen Wegen werden Eisenbahnen zu wohlthätiger Beförderung angelegt; man sollte einmal auch auf dem Prozesswege eine Eisenbahn anlegen.“

„Man weiss, wie viel verschiedenartige Kanäle man haben muss, um auf diesem Wege fortzukommen, wie wohlthätig wäre also da eine Eisenbahn? umsomehr, als man, um auf dem Prozesswege vorwärtszukommen, eine wahre Pferdekraft haben muss.“

„Ein Prozess ist ja wie eine Eisenbahn selbst, nichts als die Kunst seine Sachen fortzuschaffen. Mit einem Prozess ist's wie mit einer Bouteille Wein; die Anwälte sind die Pfröpfenziehler, sie können oder wollen oft nur auf krummen und gewundenen Wegen etwas herausbringen;

der den Prozess hat, ist der Pfropfen selbst, der dabei so lange angebohrt wird, bis er ruinirt ist; und die Summe des Processes ist der Wein, der gar nicht getrunken wird, sondern bloß in Kosten aufgeht. Ein juridischer Prozess und ein chemischer Prozess sind ganz gleich. Ein chemischer besteht im Destilliren und Sublimiren, Verdampfen, Schmelzen, Niederschlagen und Auflösen; ein juridischer Prozess besteht ebenfalls im Destilliren, Sublimiren, Verdampfen, Schmelzen, Niederschlagen und Auflösen. Die beiderseitigen Beweisgründe werden destillirt und sublimirt, die Prozesskosten verdampfen, die Geduld schmilzt, die Klienten werden niedergeschlagen, und bis der Prozess zu Ende geht, sind beide Parteien ihrer irdischen Auflösung nahe.“

Adler: Vortrefflich! ausgezeichnet! prächtig! Da liegt so viel bittere Wahrheit darin, dass ich jedem Kommentator der allgemeinen Gerichtsordnung empfehle, diesen herrlichen Ausspruch als Motto aufs Titelblatt seines Werkes zu setzen.

Wolf: Ja, das Gesetz ist ein Schwert, und wer mit dem Schwerte umgeht, kommt durch das Schwert um.

Adler: Jedes Gesetz nutzt sich mit der Zeit ab und muss durch ein anderes ersetzt werden. Will denn die hundertjährige Gerichtsordnung ewig leben?

Wolf: Nein! aber sterben kann sie nicht, weil das Interesse an ihrem Tode zu sehr betheilig ist. Auf ein Haar, derselbe Fall, wie mit dem türkischen Reich!

Adler: Erklären Sie sich deutlicher, Herr Kollega!

Wolf: Erlassen Sie mir das! wir müssten sonst vielen unserer Zeitgenossen zu nahe treten, welche für die Einführung des öffentlich mündlichen Verfahrens plaidiren mit dem Bismarckschen Gemüthshinterhalte und zweideutigem Verstande: „Wenn man nicht daran denkt, eine Sache auszuführen, so nimmt man sie im Principe an.“